



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
über die Einschau in die Gebarung**

der Stadtgemeinde

Schwanenstadt

2017-34571

Bezirk
Vöcklabruck



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Graphik:

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3

Herausgegeben:

Linz, im März 2019

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat in der Zeit vom 15. Oktober 2018 bis 18. Dezember 2018 durch 2 Prüferinnen gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 eine Einschau in die Gebarung der Stadtgemeinde Schwanenstadt vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2015 bis 2017 und der Voranschlag für das Jahr 2018 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde und beinhaltet Feststellungen in Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	6
FREMDFINANZIERUNGEN.....	7
PERSONAL	7
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	7
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN.....	9
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	10
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZAUSSTATTUNG.....	16
FREMDFINANZIERUNGEN	18
DARLEHEN	18
KASSENKREDIT	20
GELDVERKEHRSSPESEN	20
RÜCKLAGEN.....	20
LEASING	21
HAFTUNGEN.....	21
WERTPAPIERE UND BETEILIGUNGEN.....	21
PERSONAL	22
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	23
REINIGUNG	24
URLAUB	25
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....	25
BAUHOF	26
ORTSBILDPFLEGE UND MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES FREMDENVERKEHRS.....	27
WINTERDIENST INKL. STRAßENREINIGUNG	27
ABFALLBESEITIGUNG	28
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	29
WASSERVERSORGUNG	29
ABWASSERBESEITIGUNG.....	31
ABFALLBESEITIGUNG	33
KINDERGARTEN.....	35
SCHÜLERAUSSPEISUNG	37
ERLEBNISBAD	39
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	41
FEUERWEHRWESEN.....	41
ESSEN AUF RÄDERN.....	42
INSTANDHALTUNGEN	43
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	44
SPORTANLAGEN.....	45
EDV-DATENVERARBEITUNG	46
ENERGIEKOSTEN.....	47
VERSICHERUNGEN	48
VERWAHRGELDER UND VORSCHÜSSE	49
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE.....	49
PLANUNGSKOSTEN – RAUMORDNUNG	50
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	50
ABSCHREIBUNG VON FORDERUNGEN.....	51

LUSTBARKEITSABGABE	51
GEMEINDEVERTRETUNG.....	52
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	52
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	52
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	54
ALLGEMEINES	54
NEUE MITTELSCHULE 1 MIT LANDESMUSIKSCHULE	55
SCHLUSSBEMERKUNG	57

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Schwanenstadt wiesen im Prüfungszeitraum Überschüsse zwischen rund 10.100 Euro und rund 164.900 Euro aus. Im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 wurden von der Gemeinde zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben insgesamt rund 647.000 Euro an zweckgebundenen sowie rund 690.000 Euro an reinen Zuführungsbeträgen zur Verfügung gestellt. Der Nachtragsvoranschlag 2018 wurde ausgeglichen dargestellt, wobei Anteilsbeträge in Höhe von insgesamt rund 54.200 Euro veranschlagt sind.

Im Prüfungszeitraum tätigte die Gemeinde Grundstücksverkäufe in Höhe von insgesamt rund 518.000 Euro. Dieser Erlös wurde nicht ungeschmälert Projekten des außerordentlichen Haushaltes bzw. Rücklagen zugeführt, sondern wurde teilweise im ordentlichen Haushalt zur Stärkung des laufenden Budgets verwendet. Gemäß § 78 GemHKRO ist der Erlös aus Vermögensveräußerungen zur Erhaltung des Vermögens oder zur zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

Derzeit stellt sich die Haushalts- und Finanzsituation der Stadtgemeinde Schwanenstadt als stabil dar. Im Hinblick auf die „Gemeindefinanzierung NEU“, wonach der Eigenmittelanteil bei künftigen Projekten nachzuweisen ist, wird die Bereitstellung der Eigenmittel jedoch eine Herausforderung für die Gemeinde darstellen. Bei der Planung künftiger Projekte hat die Gemeinde verstärkt auf die Finanzierbarkeit und auf die Folgekosten zu achten.

Mittelfristiger Finanzplan und „Gemeindefinanzierung NEU“

Im Mittelfristigen Finanzplan (MFP) werden als freie Budgetspitze für die Jahre 2019 bis 2023 Beträge zwischen 200.400 Euro im Jahr 2019 und 584.900 Euro im Jahr 2023 ausgewiesen. Die Prioritätenreihung umfasst 7 neue Vorhaben. Die in Aussicht gestellten Strukturfondsmittel (Finanzjahr 2019 160.700 Euro) gelten als Eigenmittelanteil für neue Vorhaben. Für künftige Projekte liegt die Geringfügigkeitsgrenze bei 75.000 Euro. Die Förderquote aus dem Projektfonds beträgt 43 %. Für den Straßenbau werden aufgrund der hohen Finanzkraft keine Mittel zur Verfügung gestellt.

Regionalisierungsfonds

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtgemeinde Schwanenstadt aufgrund ihrer sehr begrenzten Gemeindefläche nur minimale Erweiterungsflächen für Betriebsansiedlungen und auch für den Wohnbau anbieten kann und damit einhergehend eine Erhöhung der Kommunalsteuereinnahmen bzw. eine Steigerung der Ertragsanteile kaum möglich ist. Die von der Stadtgemeinde Schwanenstadt finanzierte Infrastruktur wird auch von den Nachbargemeinden genutzt. Dazu halten wir fest, dass das Modell der "Gemeindefinanzierung NEU" hierbei finanzielle Anreize vorsieht. So sind ab dem Finanzjahr 2018 für gemeindeübergreifende Kooperationsprojekte sowie bei Zusammenführung von Infrastruktur innerhalb einer Gemeinde zusätzliche Fördermittel aus dem "Regionalisierungsfonds" zu erwarten. Im Fall von Gemeindefusionen werden der neu gegründeten Gemeinde für maximal 3 „Fusionsprojekte“ neben den Fördermitteln aus dem Projektfonds zusätzliche Mittel aus dem Regionalisierungsfonds zuerkannt. Die Stadtgemeinde Schwanenstadt hat ihre bisherigen Bemühungen fortzusetzen und bezüglich Verwaltungskooperationen bzw. Fusionierungen mit den Nachbargemeinden Gespräche zu führen und darüber zu berichten.

Oberste Priorität der Gemeindeverantwortlichen muss künftig, neben der Erzielung von ausgeglichenen Haushaltsergebnissen, die Bereitstellung finanzieller Mittel für Projekte des außerordentlichen Haushaltes haben.

Fremdfinanzierungen

Darlehen

Die Nettobelastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2017 rund 417.400 Euro. Im Jahr 2019 wird sich der Annuitätendienst aufgrund der einsetzenden Tilgungen für die geplanten Darlehensneuaufnahmen für den Seniorenheimneubau inkl. Grundankauf massiv erhöhen und den Gemeindehaushalt belasten.

Grundsätzlich bewegten sich die Zinssätze der laufenden Darlehen in einem markt-konformen Bereich. Aufgrund des nicht markt-konformen Zinssatzes beim Kanalbauvorhaben BA 07 sind mit dem Bankinstitut Verhandlungen betreffend Zinssatzsenkung zu führen.

Personal

Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen liegt der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 20,20 % und 21,20 %. Dieser Wert ist grundsätzlich als angemessen zu beurteilen, da der Kindergarten von einem privaten Rechtsträger geführt wird und der Bereich der Abwasserentsorgung an den Reinhaltverband ausgelagert ist. Bei der Gemeinde (ohne Seniorenheim) waren laut zuletzt verordnungsgeprüftem Dienstpostenplan insgesamt 52 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 38,70 Personaleinheiten beschäftigt.

Der zum Prüfungszeitpunkt aktuelle Dienstpostenplan der Verwaltung mit 16,88 PE, wird derzeit von der Aufsichtsbehörde geprüft. Verschiedene Faktoren erschweren einen reibungslosen Organisationsablauf wie zB Personalfuktuation und nicht zeitgemäße EDV-Ausstattung. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass nach Optimierung von internen Abläufen etwa 1 PE eingespart werden kann.

Bauhof

Im Bereich des Bauhofes sind 6 Mitarbeiter beschäftigt. Weiters ist ein Mitarbeiter als Wasserwart und ein Mitarbeiter als Badewart angestellt. Die Leistungen des Bauhofes umfassen Kernaufgaben wie zB die Straßenerhaltung, den Winterdienst auf den Gemeindestraßen und die Instandhaltung der Wasserversorgung. Neben diesen Tätigkeiten sind jedoch hohe Arbeitsleistungen durch Tätigkeiten für die Ortsbildpflege, für Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs (Märkte, Feste) und für das Freibad gebunden. Bei personellen Veränderungen sollte, nach kritischer Betrachtung des derzeitigen Leistungsspektrums, eine Reduzierung um 1 PE erfolgen.

Winterdienst inkl. Straßenreinigung

Bei einer Gesamtstraßenlänge (Gemeindestraßen und Güterwege) von rund 30 Kilometern errechnen sich jährliche Winterdienstkosten je Kilometer von durchschnittlich rund 3.000 Euro, die als überdurchschnittlich hoch einzustufen sind. Die Gemeinde hat die Richtlinie für das Straßenwesen (RVS 12.04.12) der Räumung und Streuung zugrunde gelegt. Die hohen Kosten sind zu hinterfragen sowie die Einhaltung der RVS 12.04.12 zu prüfen. Das Einsparungspotential wird bei rund 10 % der bisherigen Winterdienstkosten gesehen.

Abfallbeseitigung

Ein hoher Anteil der Vergütungsleistungen fiel auf den Bereich der Abfallbeseitigung. Diese Kosten entsprachen 2017 nahezu 1 PE. Die Häufigkeit der Entleerung der Abfallbehälter im Stadtkern sollte grundsätzlich, speziell diese an einem Sonntag, hinterfragt werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Im Bereich der gemeindeeigenen Wasserversorgung verzeichnete die Stadtgemeinde Schwanenstadt im gesamten Prüfungszeitraum kontinuierlich Überschüsse zwischen rund 218.200 Euro im Jahr 2015 und rund 237.000 Euro im Jahr 2017. Der Nachtragsvoranschlag

geht für das Haushaltsjahr 2018 wieder von einem Überschuss in Höhe von 234.100 Euro aus. Die Laufzeit der meisten Darlehen beträgt 33 Jahre und endet in den Jahren 2042 bzw. 2046. Die Gemeinde wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Reduktion auf die Laufzeit der entsprechenden Zuschusspläne für die Gemeinde möglich und zu prüfen ist.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Gebührenkalkulation auch die Verrechnung von Bezügen der Organe zu berücksichtigen ist. Weiters ist bei der „Ermittlung der Kosten“ auf die Zeile 15 „Kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital“ zu achten. Oberste Priorität wird künftig die Sanierung der Bauabschnitte BA 03 und BA 04 haben, da derzeit bereits Wasserverluste durch veraltete und beschädigte Rohrleitungen bis zu einem Drittel zu verzeichnen waren.

Abwasserbeseitigung

Die Betriebsergebnisse im Bereich der Abwasserbeseitigung lagen im gesamten Prüfungszeitraum im positiven Bereich und unterlagen nur geringen Schwankungen. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass auch in diesem Bereich im Rahmen der Gebührenkalkulation die Verrechnung von Bezügen der Organe zu berücksichtigen ist. Der Ausbau des Kanalnetzes ist bis auf wenige Erweiterungen abgeschlossen. Priorität werden künftig die Anpassung an den Stand der Technik im Gebiet der Ager-Siedlungsstraße und der Austausch der Kanalstränge im Zuge von Wasserleitungserneuerungen haben.

Abfallbeseitigung

Der Betrieb der Abfallbeseitigung verzeichnete im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 durchgehend positive Ergebnisse, die zwischen rund 76.500 Euro und rund 88.700 Euro lagen.

Die geltende Abfallgebührenordnung trat mit 1. Jänner 2013 in Kraft und wurde auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009) vom Gemeinderat erlassen. Diese Gebührenordnung sieht jedoch nach wie vor getrennte Gebühren für Hausmüll und für Grün- und Biotonnenabfälle vor. Bei der Neuerlassung der Abfallgebührenordnung ist darauf zu achten, dass laut § 18 Abs. 6 Oö. AWG 2009 nur eine Abfallgebühr eingehoben werden darf, die den Abfallsammlungsbeitrag für Grün- und Biotonnenabfälle beinhaltet.

Kindergarten

Der Kindergarten verzeichnete im Prüfungszeitraum Abgänge von insgesamt rund 675.000 Euro. Bei der Berechnung des Abganges sind Gastbeiträge bereits in Abzug gebracht worden. Im Kindergartenjahr 2016/2017 waren 6 Pädagoginnen, 1 Stützpädagogin, 2 Pädagoginnen zur Sprachförderung sowie 6 Helferinnen beschäftigt.

Die Öffnungsstunden betragen im Prüfungszeitraum durchgehend 212 Stunden, dem gegenüber standen 195 Finanzierungsstunden. Ab Februar 2018 wird auch am Standort Linzerstraße, sowie am Standort Süßmayrstraße, nachmittags nur mehr 1 Gruppe geführt. Dies sollte zu einer entsprechenden Kostenverminderung beitragen.

Künftig sind die vereinnahmten Gastbeiträge, in der Jahresabrechnung des privaten Rechtsträgers nicht wie bisher unter der Position 4210 zu vereinnahmen, sondern aus Transparenzgründen und zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Gemeinde gesondert darzustellen. Dies gilt auch für die Darstellung des Materialbeitrages. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben haben über ein Konto des Kindergartens zu laufen und sind in der Jahresabrechnung darzustellen.

Schülerspeisung

Der Betrieb musste im gesamten Prüfungszeitraum durch allgemeine Deckungsmittel gestützt werden. Die Budgetbelastung beziffert sich in den Jahren 2015 bis 2017 auf jährlich durchschnittlich rund 5.800 Euro. Die ausgewiesenen Abgänge entsprechen allerdings nicht vollständig der Kostenwahrheit, da diverse Betriebskosten der Schülerspeisung (Wärme, Versicherung, etc.) nicht separat ausgewiesen werden und zu Lasten des Aufwandes beim Haushaltsansatz „859420 – Seniorenheim“ gehen. Diese Kosten sind künftig der Schülerspeisung zuzuordnen.

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerspeisung ausgabendeckende Entgelte einzuheben. Um sich diesem Grundsatz anzunähern, sollte mit dem Schuljahr 2019/20 eine schrittweise Anpassung des Essensbeitrages auf den ausgabendeckenden Tarif in Höhe von rund 4,33 Euro erfolgen.

Erlebnisbad

Das Freibad der Stadtgemeinde Schwanenstadt ist, wie der Großteil kommunaler Badeanlagen, defizitär. Die Defizite betragen im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 insgesamt rund 374.000 Euro bzw. durchschnittlich rund 125.000 Euro pro Jahr. Im Vergleich zu ähnlichen Freibadanlagen liegt der jährliche Abgang in einem sehr hohen Bereich. Den wesentlichsten Kostenfaktor stellen die Personalkosten sowie die Ausgaben für Instandhaltungen dar. Die Badetarife wurden zuletzt im Jahr 2016 neu festgesetzt, und es gibt eine Vielzahl von Ermäßigungen. Um eine Vereinfachung der Preisstruktur zu erhalten, hat die Stadtgemeinde Schwanenstadt die Tarifordnung für ihr Freibad zu überarbeiten und die Vielzahl an Ermäßigungen auf ein Minimum zu reduzieren. Auch haben sich insbesondere die Öffnungszeiten zu den Randzeiten (vormittags/abends) dem tatsächlichen Bedarf anzupassen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Essen auf Rädern

Der Betrieb „Essen auf Rädern“ verursachte im Prüfungszeitraum einen Abgang von durchschnittlich rund 6.100 Euro jährlich. Bezieher aus den Nachbargemeinden haben laut Regulativ vom 1. Jänner 2016 das amtliche Kilometergeld in Höhe von 0,42 Cent zu entrichten. Abweichend zum Regulativ wird jedoch lediglich ein Betrag in Höhe von 0,21 Euro verrechnet. Die Gemeinde hat die Diskrepanz zu klären.

Beim Ansatz „423 – Essen auf Rädern“ wurden auch die Einnahmen und Ausgaben für die Herstellung der Portionen für die Kindergärten und die Krabbelstube verbucht. Dafür ist der Ansatz „85942x Seniorenheim“ zu verwenden. Künftig sind die Tarife für die Aktion „Essen auf Rädern“, unter Berücksichtigung der korrekten Darstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Portionen der Kinderbetreuungseinrichtungen, ausgabendeckend festzulegen.

Wohn- und Geschäftsgebäude

In den Jahren 2016 und 2017 verzeichnete der laufende Betrieb der vermieteten Wohnungen und Garagen einen durchschnittlichen Überschuss in Höhe von rund 5.900 Euro jährlich. Im Jahr 2015 war auf Grund der hohen Vergütungsleistungen an den Bauhof (Isolierung des Dachbodens der Pausinger Villa) ein Abgang in Höhe von rund 21.700 Euro zu verzeichnen. Die Wohnungsmieten betragen netto zwischen 1,21 Euro und 4,62 Euro. Es wird darauf hingewiesen, dass für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen wurden, nach Bundesländern gestaffelte Richtwermieten gelten. Ab 1. April 2017 betragen diese für Oberösterreich 6,05 Euro netto je m² Wohnfläche, wobei Zu- und Abschläge möglich sind. Bei Neuvermietungen inkl. der Wohnungen im FF-Gebäude sind diese Richtwermieten zu verwenden.

Die anfallenden Betriebskosten werden den Vereinen entweder gar nicht oder nur in Form einer Pauschale weiterverrechnet. Bei einem Verein wird aufgrund des fehlenden Mietvertrages auch keine Miete eingehoben. Künftig sind die anteiligen Betriebskosten in voller Höhe von den betroffenen Vereinen selbst zu tragen.

Sportanlagen

Die von der Gemeinde zu tragenden Aufwendungen für den Bereich „Sportplatz“ sind als sehr hoch zu bewerten. Betrag der Abgang im Jahr 2015 noch rund 149.000 Euro, so stieg dieser im Jahr 2017 auf rund 161.000 Euro. Zwischen Gemeinde und Sportclub wurde ein Leihvertrag abgeschlossen, der neben der unentgeltlichen Nutzung (Punkt III) durch den Verein, auch die Nutzungsmöglichkeit für schulische Veranstaltungen sicherstellt. Ebenso ist unter diesem Punkt jedoch auch festgehalten, dass nach § 981 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, die mit dem Gebrauch ordentlicher Weise verbundenen Kosten vom Entlehner, das heißt vom Sportverein, zu tragen sind. Davon wird jedoch seitens der Gemeinde kein

Gebrauch gemacht. Neben den durchwegs hohen Subventionen (Basisförderungen), werden auch Stromkosten etc. von der Gemeinde getragen.

Künftig hat die Gemeinde das Förderwesen transparent zu gestalten und Kosten, die nicht die Gemeinde betreffen, an die Vereine weiter zu verrechnen bzw. auch die entsprechenden Benützungsgebühren einzuheben.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im gesamten Prüfungszeitraum seinem gesetzlichen Auftrag bei weitem nicht nachgekommen. Es fanden in den Jahren 2015 und 2016 nur 3 Sitzungen statt. Im Finanzjahr 2017 wurden lediglich 2 Sitzungen abgehalten. Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich, vorzunehmen. Das gesetzliche Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist künftig zu erfüllen. Aufgrund der außerordentlich großen Investitionstätigkeit in den letzten Jahren und den damit einhergehenden finanziellen Anforderungen an das Gemeindebudget, kommt wirksamen Prüfungen große Bedeutung zu. Es wird explizit angemerkt, dass es Aufgabe des Prüfungsausschusses ist, dem Gemeinderat Empfehlungen über zu setzende Konsolidierungsmaßnahmen zu geben.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt zeigte zum Ende des Jahres 2017 im Rechnungsabschluss einen Abgang in Höhe von rund 590.500 Euro, wobei dieser Fehlbetrag nur durch die Aufnahme des Zwischenfinanzierungsdarlehens für die Neue Mittelschule 1 mit Landesmusikschule so gering ausfiel. Insgesamt 24 Vorhaben waren erfasst, wobei bei 4 Vorhaben ein Abgang und bei 1 Vorhaben (Zwischenfinanzierung) ein Überschuss ausgewiesen wurde. Der finanzielle Schwerpunkt der letzten 3 Jahre lag im Bereich der Hochbauvorhaben, der Anschaffung für die Feuerwehr, den Straßenbaumaßnahmen inkl. Beleuchtung sowie im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Nur durch den Erlös aus Grundstücksverkäufen konnten im Prüfungszeitraum dem außerordentlichen Haushalt reine Zuführungsmittel in Höhe von rund 690.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Da bei den Projekten „Erweiterung Krabbelstube“ und „Erweiterung Schülerhort“ entgegen den Vorgaben des § 80 Abs 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) ein vorzeitiger Baubeginn erfolgte, wurden der Gemeinde zwar Bundesmittel, jedoch nachträglich keine Bedarfszuweisungsmittel oder Landesfördermittel gewährt. Die fehlenden Mittel waren daher von der Gemeinde selbst zu finanzieren.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen wird § 80 Oö. GemO 1990 eindringlich in Erinnerung gerufen, wonach Bauvorhaben nur mit einer gesicherten Finanzierung begonnen bzw. fortgeführt werden dürfen.

Zum Projekt Neubau der Neuen Mittelschule 1 mit Landesmusikschule ist anzumerken, dass insgesamt 115.000 Euro an vorgesehenen Fördermitteln nicht lukriert werden können. Die Gemeinde hat die Ausfinanzierung des Projektes zu gewährleisten. Da laut aufsichtsbehördlich genehmigtem Finanzierungsplan die Gesamtkosten des Projektes die Wertgrenzen der Zuständigkeit des Stadtrates überschritten haben, wäre vor Auftragsvergabe eine Übertragungsverordnung notwendig gewesen. Dies ist künftig von der Gemeinde zu beachten.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	VB
Gemeindegröße (km ²):	2,58
Seehöhe (Hauptort):	389 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	220

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	26,44
Güterwege (km):	0
Landesstraßen (km):	3,52
Gehwege/Gehsteige (km):	2,15

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	11	6	5	3
	VP	FP	SP	Grüne

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	4.131
Registerzählung 2011:	4.120
EWZ lt. ZMR 31.10.2016:	4.235
EWZ lt. ZMR 31.10.2017:	4.241
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	4.537
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	4.636

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	43,91
Hochbehälter:	3
Kanallänge (km):	23,12
Druckleitungen (km):	0
Pumpwerke:	0

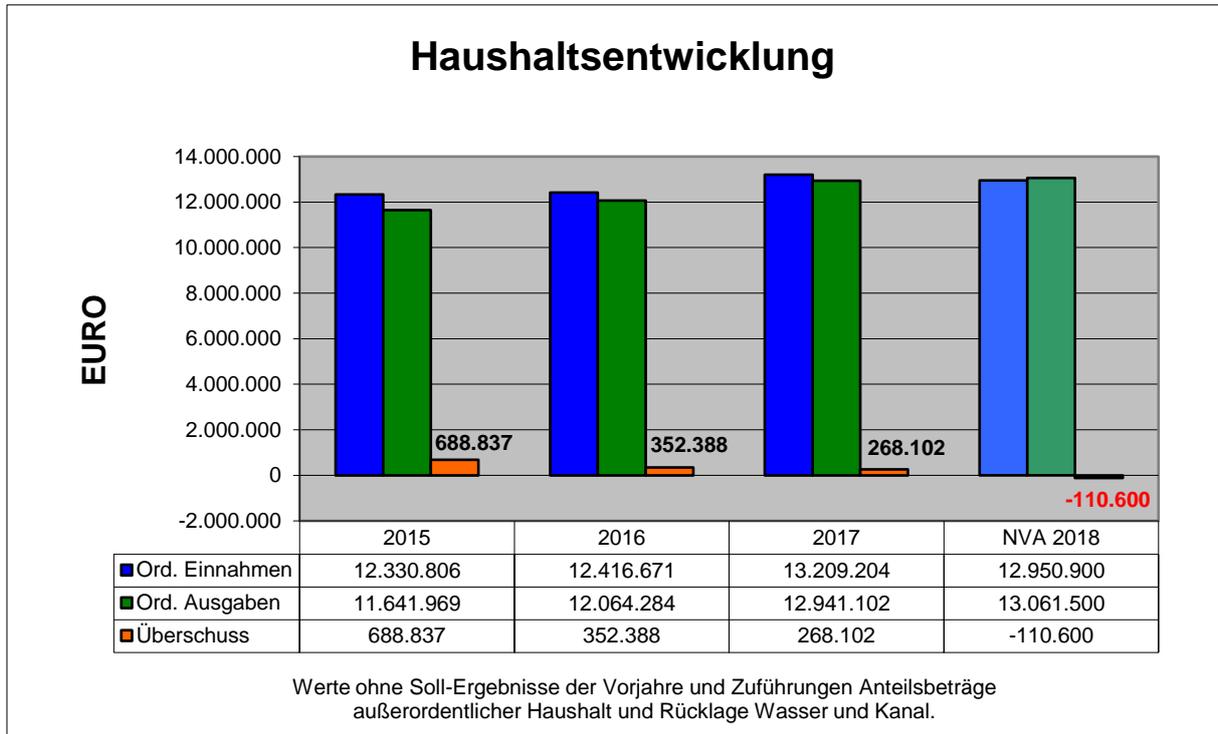
Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2017:	13.209.204
Ergebnis o. H. 2017:	164.890
Voranschlag 2018:	0

Infrastruktur: Kinderbetreuung 2016/2017	
Volksschule:	1 Standort, 17 Klassen
Neue Mittelschulen:	2 Standorte, 22 Klassen
Kindergärten:	2 Standorte, 6 Gruppen
Hort:	1 Standort, 3 Gruppen
Polytechn. Schule	1 Standort, 4 Klassen

Strukturhilfe 2017:	0
Finanzkraft 2017 je EW:*	1.192
Rang (Bezirk):	10
Rang (OÖ):	86
Verbindlichkeiten je EW:	3.181

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	1
Freibad:	1

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



In obenstehender Grafik wurden, im Sinne einer Darstellung der bereinigten Jahresergebnisse, die Zuführungen der Anteilsbeträge zum außerordentlichen Haushalt nicht berücksichtigt. Im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 wurden von der Gemeinde zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben insgesamt rund 647.000 Euro an zweckgebundenen sowie rund 690.000 Euro an reinen Zuführungsbeträgen zur Verfügung gestellt.

Der verminderte Überschuss ab dem Finanzjahr 2016 gegenüber 2015 ist im Wesentlichen durch den einsetzenden Annuitätendienst für die Vorhaben Neue Mittelschule 1 und Landesmusikschule sowie Kindergarten begründet.

Bezeichnung	2015	2016	2017
	Beträge in Euro		
Zuführungen Anteilsbeträge an ao. Haushalt	475.983	92.636	131.721
davon mit gesetzlicher Zweckwidmung zugeführt	2.996	4.543	3.260
davon reine Zuführungsbeträge	472.987	88.093	128.461
Rücklagenbildungen (inkl. zweckgewidmete RL)	733.297	720.705	308.758

Letztendlich wurden die ordentlichen Haushalte der Rechnungsjahre 2015 bis 2017 mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen.

Jahr	2015	2016	2017
Beträge in Euro			
Rechnungsabschlussergebnisse	10.143	25.449	164.890

Der Nachtragsvoranschlag 2018 wurde ausgeglichen dargestellt, wobei Anteilsbeträge in Höhe von insgesamt rund 54.200 Euro an den außerordentlichen Haushalt für die Projekte Hager-Durchgang und Neuerrichtung Kindergarten Linzerstraße vorgesehen sind.

Weiters ist eine Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage in Höhe von 209.000 Euro vorgesehen. Ein Betrag von insgesamt 95.200 Euro wird für die Finanzierung der Projekte Erweiterung Krabbelstube und Erweiterung Hort herangezogen. Der Restbetrag in Höhe von 113.800 Euro soll zur Stärkung des ordentlichen Haushaltes verbleiben.

Anzumerken ist, dass für das Voranschlagsjahr 2018 Zuführungen von Interessentenbeiträgen in Höhe von 16.800 vorgesehen sind.

Im Prüfungszeitraum tätigte die Gemeinde Grundstücksverkäufe in Höhe von insgesamt rund 518.000 Euro. Dieser Erlös wurde nicht ungeschmälert Projekten des außerordentlichen Haushaltes bzw. Rücklagen zugeführt, sondern wurde teilweise im ordentlichen Haushalt zur Stärkung des laufenden Budgets verwendet.

Es wird auf § 68 Oö. Gemeindeordnung 1990 verwiesen, wonach das Gemeindevermögen in seinem Gesamtwert tunlichst ungeschmälert zu erhalten ist. Weiters wird in diesem Zusammenhang auf §§ 77 und 78 Gemeindehaushalts- und Kassen- und Rechnungsordnung (GemHKRO), Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie Verwendung des Erlöses von veräußertem Vermögen hingewiesen.

In Hinkunft sind Grundstückserlöse im außerordentlichen Haushalt zu verbuchen, da Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen außerordentliche Einnahmen darstellen.

Die Umlagentransferzahlungen stiegen im Prüfungszeitraum um rund 136.400 Euro, was hauptsächlich auf die Steigerung des Krankenanstaltenbeitrags zurückzuführen ist. Zur Finanzierung der Umlagentransferzahlungen mussten im Jahr 2017 bereits 46,02 % der Einnahmen aus der Steuerkraft herangezogen werden. Die Steuerkraft stieg im gleichen Zeitraum um rund 271.200 Euro.

Derzeit stellt sich die Haushalts- und Finanzsituation der Stadtgemeinde Schwanenstadt als stabil dar. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Gemeindehaushaltes ist auch die Höhe der Zuführungsbeträge vom ordentlichen Haushalt an den außerordentlichen Haushalt maßgeblich. Im Prüfungszeitraum konnten rund 690.000 Euro an reinen Anteilsbeträgen zugeführt werden. Im Hinblick auf die „Gemeindefinanzierung NEU“, wonach der Eigenmittelanteil bei künftigen Projekten nachzuweisen ist, wird die Bereitstellung der Eigenmittel jedoch eine Herausforderung für die Gemeinde darstellen.

Bei der Planung künftiger Projekte hat die Gemeinde verstärkt auf die Finanzierbarkeit und auf die Folgekosten zu achten. Ziel der Gemeinde muss es sein, auch in den nächsten Jahren das Ergebnis im Gemeindehaushalt durch eine den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechende Haushaltsführung so zu gestalten, dass die für die Durchführung von Bauvorhaben notwendigen Eigenmittel angespart werden können.

Mittelfristiger Finanzplan und „Gemeindefinanzierung NEU“

Im Mittelfristigen Finanzplan (MFP) werden als freie Budgetspitze für die Jahre 2019 bis 2023 Beträge zwischen 200.400 Euro im Jahr 2019 und 584.900 Euro im Jahr 2023 ausgewiesen. Die Prioritätenreihung umfasst 7 neue Vorhaben, wobei 3 Vorhaben (Erweiterung und Sanierung der Volksschule, Erweiterung der Neuen Mittelschule 1 und Sanierung Rathaus) aufgrund der fehlenden Gesamtfinanzierung nur beschreibend aufgenommen wurden.

Die laut „Gemeindefinanzierung NEU“ in Aussicht gestellten Strukturfondsmittel – diese betragen für das Finanzjahr 2019 160.700 Euro – werden laut MFP als Eigenmittelanteil im Sinne der Richtlinien den neuen Vorhaben zugeführt.

Mit Voranschlagserlass 2019 wurden die geltenden Förderquoten für künftige Projekte bekanntgegeben. Für Projekte, die ausschließlich durch Bedarfszuweisungsmittel gefördert werden, gilt eine Quote von 43 %, bei Projekten, die durch Landesmittel (LZ) und Bedarfszuweisungsmittel (BZ) gefördert werden, teilt sich diese Quote in 24 % LZ und 19 % BZ.

Für den Straßenbau werden aufgrund der hohen Finanzkraft keine Mittel zur Verfügung gestellt. Mittel aus dem Projektfonds werden gewährt, wenn die förderbaren Gesamtkosten eines Projektes die Geringfügigkeitsgrenzen in Höhe von 75.000 Euro überschreiten. Ausgenommen ist das Beschaffungsprogramm für Feuerwehrfahrzeuge.

Regionalisierungsfonds

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtgemeinde Schwanenstadt aufgrund ihrer sehr begrenzten Gemeindefläche nur minimale Erweiterungsflächen für Betriebsansiedlungen und auch für den Wohnbau anbieten kann und damit einhergehend eine Erhöhung der Kommunalsteuereinnahmen bzw. eine Steigerung der Ertragsanteile kaum möglich ist.

In den direkt angrenzenden Nachbargemeinden (Oberndorf bei Schwanenstadt mit 1.523 Einwohnern, Schlatt mit 1.360 Einwohnern, Rüstorf mit 2.197 Einwohnern und Redlham mit 1.587 Einwohnern), aber auch in den Gemeinden, die mit der Nachbargemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt bereits eine Verwaltungsgemeinschaft und ein Dienstleistungszentrum (Bauhof) bilden (Rutzenham mit 296 Einwohnern, Pitzenberg mit 526 Einwohnern und Pühret mit 626 Einwohnern), stehen diese Flächen zur Verfügung, und diese können als Zuzugsgemeinden bezeichnet werden.

Die von der Stadtgemeinde Schwanenstadt finanzierte Infrastruktur wird auch von den Nachbargemeinden genutzt, und es werden nahezu alle kommunalen Einrichtungen – Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Sportstätten, Freibad, Musikschule, Seniorenheim, Feuerwehr bis hin zur Musikkapelle in Anspruch genommen.

Die Erhaltung dieser umfangreichen Infrastruktur bzw. der weitere Ausbau der kommunalen Einrichtungen, insbesondere die der Kinderbetreuung, sind mit einem hohen Einsatz an finanziellen Mitteln verbunden und werden die Stadtgemeinde Schwanenstadt auch künftig vor große Herausforderungen stellen.

Seit Jahrzehnten besteht ein gut funktionierender Landesratsverband mit insgesamt 7 Mitgliedsgemeinden, und zum Prüfungszeitpunkt gibt es Gespräche über eine Bauhofkooperation mit einer Nachbargemeinde.

Dazu halten wir fest, dass das Modell der "Gemeindefinanzierung NEU" hierbei finanzielle Anreize vorsieht. So sind ab dem Finanzjahr 2018 für gemeindeübergreifende Kooperationsprojekte sowie bei Zusammenführung von Infrastruktur innerhalb einer Gemeinde zusätzliche Fördermittel aus dem sogenannten "Regionalisierungsfonds" zu erwarten.

Im Fall von Gemeindefusionen werden der neu gegründeten Gemeinde für maximal 3 „Fusionsprojekte“ neben den Fördermitteln aus dem Projektfonds zusätzliche Mittel aus dem Regionalisierungsfonds zuerkannt.

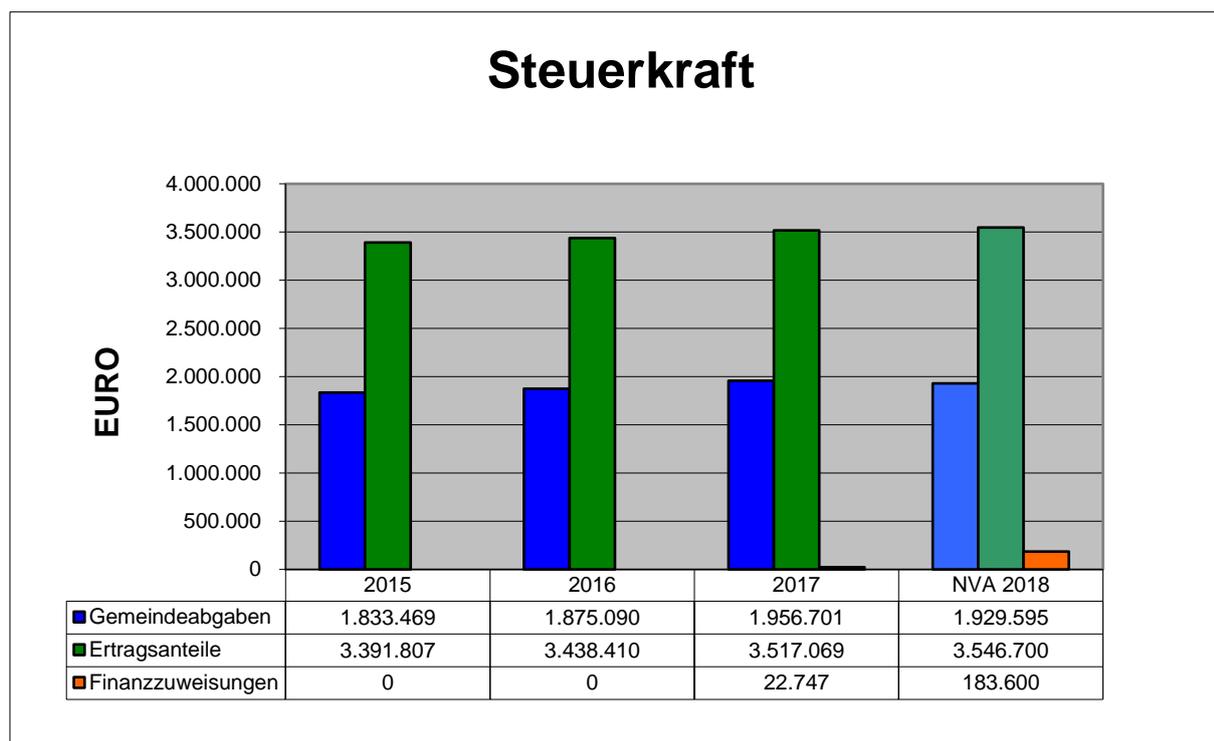
Bereits im Jahr 2014 wurde ein Interkommunales Raumentwicklungskonzept, das die Region Schwanenstadt umfasste, erstellt, um gemeinsame Flächen für Betriebsansiedlungen zu schaffen. Konkrete Maßnahmen wurden daraus jedoch bisher nicht abgeleitet.

Aufgrund der herausfordernden finanziellen Situation, der zunehmenden Dynamik hinsichtlich Quantität und Qualität der Verwaltungsarbeit und der immer komplexer werdenden Sachverhalte wird künftig ein gemeinsames Handeln der Gemeinden notwendig werden. Durch die geografische Lage, das räumliche Zusammenwachsen der Gemeinden

und die sich dadurch ergebende Mitnutzung sämtlicher Infrastruktur, lassen weitere Kooperationen in Form von größeren Verwaltungsgemeinschaften bis hin zu Fusionierungen sinnvoll erscheinen. Dies wird nur mit der Bereitschaft aller, die vorhandenen finanziellen Mittel sparsam und effizient einzusetzen und die kommunalen Aufgaben bestmöglich umzusetzen, realisierbar sein.

Die Stadtgemeinde Schwanenstadt hat ihre bisherigen Bemühungen fortzusetzen und bezüglich Verwaltungskooperationen bzw. Fusionierungen mit den Nachbargemeinden Gespräche zu führen und darüber zu berichten.

Finanzausstattung



Die Betrachtung der Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Einnahmen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben in den Jahren 2015 bis 2017 um 6,72 % bzw. um rund 123.200 Euro erhöht haben. Hauptsächlich beruht diese Steigerung auf den Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer und der Lustbarkeitsabgabe.

Die Einnahmen aus den Ertragsanteilen steigerten sich in diesem Zeitraum um 3,69 %, das sind rund 125.300 Euro. Der Nachtragsvoranschlag 2018 geht von einer weiteren Erhöhung um rund 29.600 Euro aus.

Die eigenen Steuern und Ertragsanteile bilden die Steuerkraft der Gemeinde. Diese belief sich 2017 auf rund 5.496.500 Euro und setzt sich zu rund 64 % aus Ertragsanteilen und zu rund 36 % aus eigenen Steuern zusammen. Die Steuerkraft erhöhte sich im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2015 um rund 271.240 Euro. Eine Strukturhilfe sowie eine Finanzausweisung gem. § 21 FAG 2008 wurden der Gemeinde in den Jahren 2015 bis 2017 aufgrund der hohen Pro-Kopf-Finanzkraft nicht gewährt. Im Finanzjahr 2017 wurde der Gemeinde eine Finanzausweisung nach § 24 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) in Höhe von rund 22.700 Euro gewährt.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 3 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2015	2016	2017	NVA 2018
	Beträge in Euro			
Grundsteuer B	355.788	357.417	355.852	362.000
Kommunalsteuer	1.421.048	1.452.807	1.494.127	1.467.000
Lustbarkeitsabgabe	6.857	6.905	36.496	40.000
Gesamt:	1.783.693	1.817.129	1.886.474	1.869.000
Ertragsanteile	3.391.807	3.438.410	3.517.069	3.546.700

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtende Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2017 veröffentlicht. Dort wird für die Stadtgemeinde Schwanenstadt eine Finanzkraft von 1.192 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt die Gemeinde im Jahr 2017 den 10. Finanzkraftrang von 52 Gemeinden im Bezirk Vöcklabruck und den 86. Finanzkraftrang von landesweit 442 Gemeinden.

Verwaltungsabgabe

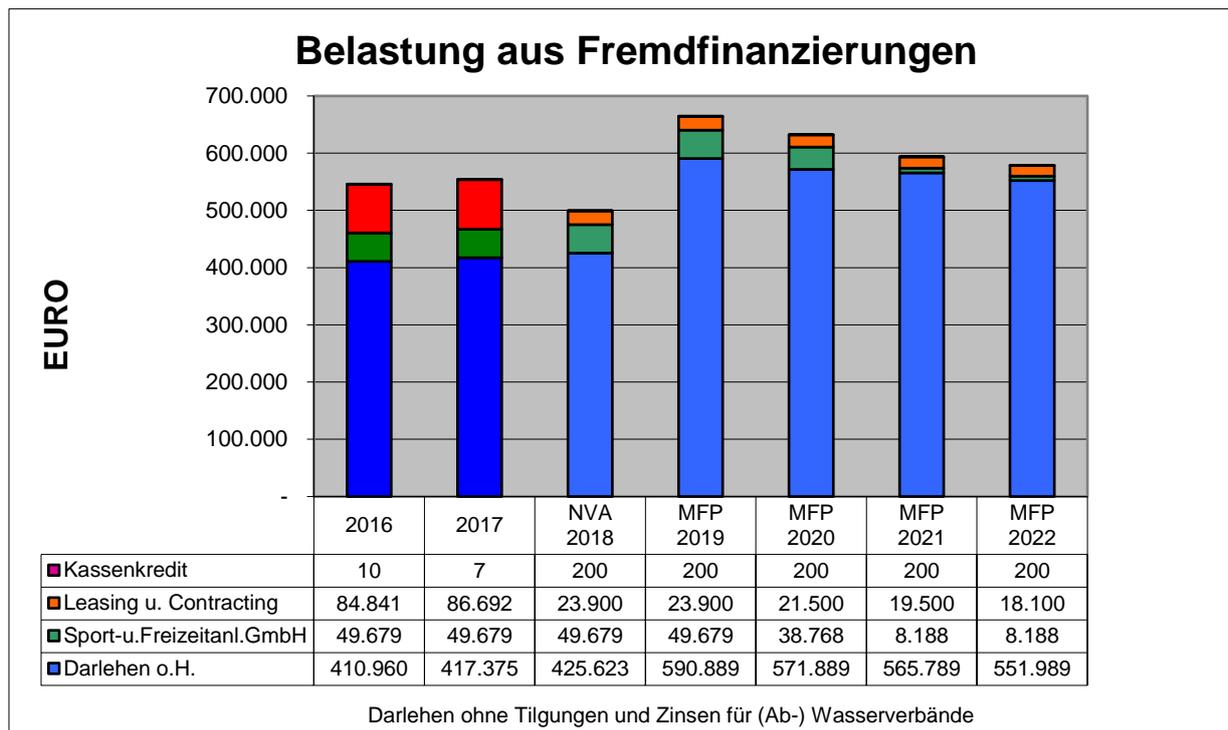
Im Betrachtungszeitraum wurden im Bereich der Verwaltungsabgaben jährlich rund 13.200 Euro vereinnahmt. Die stichprobenweise Überprüfung der Vorschreibung der Gemeindeverwaltungsabgaben anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung und bei Anzeige einer Veranstaltung ergab keine Beanstandungen.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe beträgt derzeit 45 Euro pro Hund und 20 Euro pro Wachhund. Im Jahr 2017 wurden aus dieser Abgabe Einnahmen von rund 7.490 Euro erzielt. Da nur gemäß § 11 Oö. Hundehaltegesetz 2002 die Hundeabgabe für Wachhunde oder Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, mit 20 Euro pro Jahr reglementiert ist, ist der Gemeinde ein Nachweis der Hundehalter vorzulegen.

Die Gemeinde hat die Nachweise über die Notwendigkeit des Hundes zur Ausübung des Berufes oder Erwerbs von den Hundehaltern einzufordern.

Fremdfinanzierungen



Darlehen

In der obigen Grafik sind die Nettobelastungen des ordentlichen Haushaltes aus diversen Fremdfinanzierungen ersichtlich. Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2017 rund 480.800 Euro. Im Rahmen der Wasser- und Kanalbauten erhielt die Gemeinde im gleichen Zeitraum Annuitätzuschüsse von rund 63.400 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von rund 417.400 Euro bzw. 3,16 % (gemessen an den ordentlichen Jahreseinnahmen) verblieb. Dies kann als ein durchschnittlicher Anteil bewertet werden.

Im Jahr 2019 wird sich der Annuitätendienst aufgrund der einsetzenden Tilgungen für die geplanten Darlehensneuaufnahmen für den Seniorenheimneubau inkl. Grundankauf massiv erhöhen und den Gemeindehaushalt belasten. Gemäß § 23 Abs. 3 Z 4 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung werden diese Fremdfinanzierungskosten bei der Kalkulation der Heimentgelte nicht berücksichtigt.

Durch auslaufende Darlehen, wie zB jenes für die Schwimmbadrutsche oder für die Spielplätze kann dies nicht kompensiert werden. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang weiters, dass für das derzeitige Seniorenheim auch nach der Veräußerung bis zum Jahr 2029 Darlehensverpflichtungen mit einer jährlichen Belastung in Höhe von rund 26.300 Euro bestehen.

Es wird nochmals eindringlich auf § 78 GemHKRO verwiesen, wonach der Erlös aus der Veräußerung von Vermögen der Gemeinde dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zuzuführen oder zur zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden ist.

Zu den in der Grafik dargestellten Belastungen aus Fremdfinanzierungen der Sport- und Freizeitanlagen GesmbH wird darauf hingewiesen, dass hier die Stadtgemeinde Schwanenstadt als Mehrheitseigentümer eine Beteiligung von 67 % hält. Die restlichen Anteile entfallen auf ein Finanzinstitut. Zum Ende des Finanzjahres 2017 betragen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten rund 223.200 Euro.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtschuldenstände der Gemeinde und deren ausgegliederte Bereiche zum Ende der Finanzjahre 2016 und 2017 sowie die daraus resultierende tatsächliche Pro-Kopf-Verbindlichkeit je Einwohner:

Schuldenart	Ende FJ 2016	Ende FJ 2017
Schulden (hoheitlicher Bereich)	11.341.574 Euro	10.361.613 Euro
Schulden (Betrieb – Wasser, Kanal)	2.757.320 Euro	2.626.736 Euro
Gesamt:	14.098.894 Euro	12.988.349 Euro
Einwohner (lt. ZMR 2015 bzw. 2016)	4.245 EW	4.235 EW
Pro-Kopf-Verschuldung	3.321 Euro	3.067 Euro
Haftungen	251.535 Euro	534.502 Euro
Gesamt: (inkl. Haftungen)	14.350.429 Euro	13.522.851 Euro
Verbindlichkeiten pro Einwohner	3.381 Euro	3.193 Euro

Am Ende des Rechnungsjahres 2017 war ein Gesamtschuldenstand von rund 12.988.349 Euro bzw. rund 3.067 Euro je Einwohner gegeben. Unter Hinzurechnung der Belastungen für Haftungen ergeben sich Gesamtverbindlichkeiten pro Einwohner von rund 3.193 Euro im Jahr 2017, womit die Gemeinde über dem Landesdurchschnitt von rund 2.385 Euro je Einwohner liegt.

Es wird angemerkt, dass lediglich rund 19 % der Gesamtverbindlichkeiten Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser und Kanal) betreffen und deren Rückzahlungen durch Gebühreneinnahmen teilweise ihre Deckung finden.

Weiters bestehen 2 Zwischenfinanzierungskredite in Höhe von rund 6.600.000 Euro (Ende Finanzjahr 2017) für das Projekt „Neue Mittelschule 1 und Landesmusikschule“. Diese belasten das Gemeindebudget temporär (bis 2023) bis zum Einlangen der Fördermittel.

Die Zinssätze der laufenden Darlehen bewegten sich zum Ende des Finanzjahres 2017 bis auf 5 Darlehen zwischen 0,206 % und 0,75 % und liegen in einem marktkonformen Bereich. 3 Wohnbaudarlehen basieren auf einem Zinssatz von 2,5 % bzw. 3 % und 2 Kanalbau-darlehen beruhen auf einem Sollzinssatz von 2 %, wobei ein Darlehen bereits 2019 ausläuft.

Bei den durchgeführten Darlehensauschreibungen wurden auch überörtliche Kreditinstitute eingeladen. Bei der strichprobenartigen Durchsicht der Ausschreibungsunterlagen konnte festgestellt werden, dass jeweils der Billigstbieter den Zuschlag erhielt.

Künftig werden Darlehensaufnahmen für folgende Projekte notwendig werden, deren Rückzahlungen dementsprechend den ordentlichen Haushalt der Gemeinde belasten:

- Neubau des Seniorenheimes 4.575.000 Euro
- Kindergartenerweiterung Linzerstraße 163.200 Euro
- Kindergartenerweiterung Süßmayrstraße 205.700 Euro
- Sanierung Volksschule 469.000 Euro
- Erweiterung Neue Mittelschule 139.000 Euro
- Sanierung Rathaus 536.000 Euro

Im Jahr 2013 wurde die Gemeinde von 2 kreditgebenden Banken informiert, dass aufgrund erhöhter Refinanzierungskosten die vereinbarten Euribor-Aufschläge für insgesamt 3 Darlehen (Brunnen Mitterberg, Stadtsaal sowie ein Darlehen der Sport- und Freizeitanlagen GmbH für das die Gemeinde die Annuitätenzahlungen übernimmt) erhöht werden. Befristet wurde diese Erhöhung auf 12 Monate. Dieser Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 7. Februar 2013 zugestimmt.

Da bei den obengenannten Darlehen eine zeitliche Begrenzung für die Erhöhung des Aufschlages von einem Jahr vereinbart ist, sollte die Gemeinde mit den Banken Verhandlungen über die Wiederherstellung der ursprünglichen Konditionen führen.

Kassenkredit

Die zulässige Höhe des Kassenkredites wurde vom Gemeinderat für das Jahr 2017 mit 2.800.000 Euro festgelegt und liegt im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Viertel der veranschlagten Jahreseinnahmen des ordentlichen Haushaltes. Der aktuelle Zinssatz für den Kassenkredit beträgt 0,75 % und ist an den 3-Monats-Euribor gebunden. Die Höhe des Sollzinssatzes kann als marktüblich angesehen werden. Für die Vergabe des Kassenkredites im Jahr 2017 hat die Stadtgemeinde Schwanenstadt 2 Angebote eingeholt, wobei bei gleichen Konditionen der Kassenkredit auf die anbietenden Institute gesplittet wurde.

Die Zinsbelastung durch den Kassenkredit betrug in den Jahren 2015 bis 2017 durchschnittlich lediglich 8 Euro, da der Kassenkredit – so wie auch zum Prüfungszeitpunkt – nicht bzw. kaum beansprucht wurde. Angemerkt wird, dass die Gemeinde im Prüfungszeitraum ihre Rücklagenmittel als „Innere Darlehen“ zur Finanzierung laufender Ausgaben einsetzte.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 6.300 Euro und rund 7.300 Euro. Die günstigsten Ausgaben für Spesen liegen bei vergleichbaren Gemeinden im Durchschnitt bei rund 4.100 Euro. Insgesamt bestehen 6 Girokonten bei Bankinstituten, wobei im Prüfungszeitraum im Wesentlichen nur 3 Bankverbindungen vorrangig genutzt wurden.

Es sollten Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen geführt werden. Die Geldverkehrsspesen sollten zumindest auf rund 5.000 Euro jährlich gesenkt werden. Gegebenenfalls kann eine Reduzierung der Konten eine Einsparung bringen.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte am Ende des Haushaltsjahres 2017 über Rücklagen von insgesamt rund 1.842.700 Euro, die teilweise zum Zwecke der Verbesserung der Liquidität in der Verwahrgeldgebarung deponiert wurden.

Bezeichnung	Ende FJ 2017
Allgem. Betriebsmittelrücklage	363.264 Euro
Kanalbau und Kläranlage	487.681 Euro
Seniorenheim Umbau	651.322 Euro
Volksschulsanierung	64.548 Euro
Seniorenheim Erweiterung	84.826 Euro
Wasserversorgung	47.289 Euro
Erweiterung Schülerhort	21.754 Euro
Rathaussanierung	50.000 Euro
Räumung Hochwasserbecken	72.000 Euro

Den Rücklagen wurden im Jahr 2017 insgesamt rund 308.800 Euro zugeführt, wobei den stärksten Zugang (rund 200.200 Euro) die Wasserversorgungsrücklage verzeichnete. Dieser Rücklage wurden jedoch im selben Finanzjahr rund 264.000 Euro entnommen und im außerordentlichen Haushalt bei vier Wasserbauvorhaben vereinnahmt.

Leasing

Zum Ende des Finanzjahres 2017 bestanden Leasingverpflichtungen in Höhe von rund 98.000 Euro. Betrug 2017 die jährliche Verpflichtung noch rund 86.600 Euro, so wird sie ab dem Jahr 2018, durch das Auslaufen des Leasingvertrages für die Stadtplatzgestaltung, rund 23.000 Euro betragen. Die beiden noch bestehenden Leasingverpflichtungen werden in den Jahren 2020 und 2022 auslaufen. Eventuell ist der Abschluss eines Contracting-Modells für die Beleuchtung der Fassaden am Stadtplatz geplant. (Gemeinderatsbeschluss vom 14. Oktober 2018)

Haftungen

Zum Ende des Haushaltsjahres 2017 bestehen Haftungen von rund 534.500 Euro. Im Wesentlichen betrifft die Haftungssumme den Wasserverband Hochwasserschutz Schwanenstadt Umgebung für Grundankäufe zur Errichtung von zusätzlichen Hochwasserversickerungsbecken, weiters besteht eine Haftung für den Reinhalteverband Schwanenstadt Umgebung und eine geringe Haftungsübernahme für die Sport- und Freizeitanlagen GmbH. Im Nachweis über Haftungen sind bereits ausgelaufene Haftungen für den Reinhalteverband angeführt.

Aus Transparenzgründen ist der Haftungsnachweis entsprechend zu aktualisieren, und die nicht mehr bestehenden Haftungen sind zu streichen.

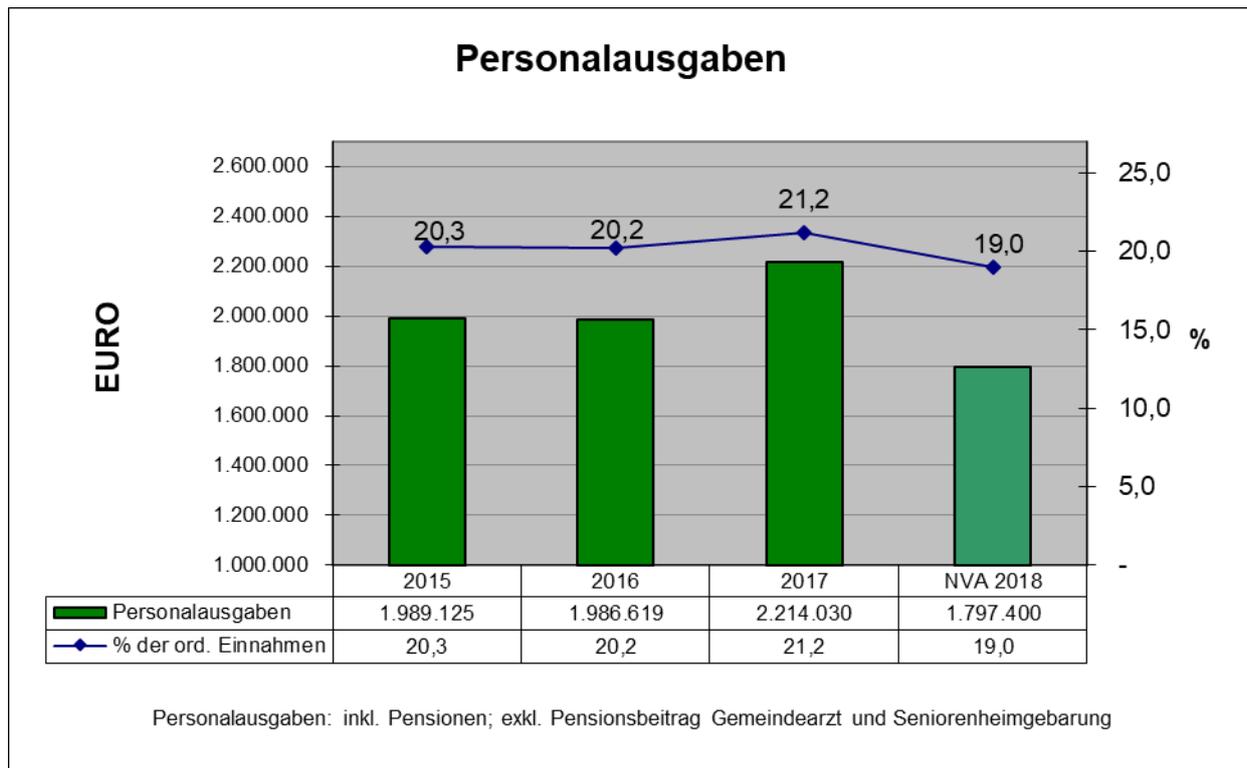
Wertpapiere und Beteiligungen

Laut Rechnungsabschluss 2017 verfügt die Stadtgemeinde Schwanenstadt über Beteiligungen im Gesamtwert von rund 6.960.000 Euro, wobei der Großteil der Beteiligungen in Höhe von rund 6.945.000 Euro die Aktien (1,04 %) an einem Geldinstitut betreffen. Die restlichen Beteiligungen entfallen auf die Sport- und Freizeitanlagen GmbH sowie auf 2 Banken und 1 Wohnbaugenossenschaft.

Der Ertrag aus den nicht börsennotierten Aktien, die sich seit 1997 im Besitz der Gemeinde befinden, belief sich im Prüfungszeitraum auf jährlich rund 69.000 Euro. Dies entspricht einer Ausschüttung vom ausgewiesenen Bilanzgewinn des Jahres 2017 auf das Grundkapital von 7,50 Euro je Aktie.

Auch wenn aufgrund des derzeitigen Zinsniveaus die Anlage als lukrativ bezeichnet werden kann, wird doch darauf hingewiesen, dass künftig damit auch entsprechende Risiken verbunden sein können.

Personal



Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen liegt der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 20,20 % und 21,20 %. Dieser Wert ist grundsätzlich als angemessen zu beurteilen, da der Kindergarten von einem privaten Rechtsträger geführt wird und der Bereich der Abwasserentsorgung an den Reinhaltverband ausgelagert ist. Gemeindeeigenes Personal ist somit in diesen Bereichen nicht eingesetzt. Der Nachtragsvoranschlag 2018 geht von präliminierten Personalausgaben in Höhe von 1.797.400 Euro aus. Obwohl die Personalausgaben im Jahr 2017 rund 227.400 Euro über den Ausgaben des Jahres 2016 lagen, erhöhte sich die Personalaufwandsquote lediglich um 1,00 %. Grund dafür ist, dass im selben Zeitraum um rund 790.000 Euro gestiegene Einnahmenvolumen, das als Basis für die Berechnung des Personalaufwandes herangezogen wird.

Im Jahr 2015 mussten für Abfertigungen und Jubiläumswendungen in Summe rund 63.700 Euro aufgewendet werden. Da sich diese Aufwendungen im Jahr 2016 auf lediglich 13.700 beliefen, blieb der Aufwand für Personalkosten trotz Vorrückungen und jährlicher Gehalts- und Lohnanpassungen annähernd gleich. Im Folgejahr 2017 stieg der Aufwand um rund 227.400 Euro, da Abfertigungszahlungen und Jubiläumswendungen in Höhe von rund 140.700 Euro angefallen waren.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses laut § 205 Oö. Gemeinde- Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 nur dann eine Abfertigung gebührt, wenn eine Vereinbarung über die Abfertigung zustande kommt. Im Prüfungszeitraum belief sich die Summe der „freiwilligen Abfertigungen“ auf rund 60.400 Euro.

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge) errechnet sich der Personalaufwand je Einwohner (4.636 laut GR-Wahl 2015) und Gemeindeeinrichtung im Jahr 2017 wie folgt:

Bereich	Personalausgaben	Aufwand je Einwohner
Beträge in Euro		
Verwaltung gesamt	849.299	183
Bauhof	417.743	90
Neue Mittelschule	223.298	48
Hort	163.785	35
Volksschule	105.146	23
Freibad	63.987	14
Polytechnische Schule	50.764	11
Sonstige	101.178	22
Gesamt	1.975.201	426

Wie in obenstehender Tabelle ersichtlich, weisen die Bereiche der allgemeinen Verwaltung (inkl. Finanzverwaltung, Bau- und Feuerpolizei) sowie des Bauhofs die höchsten Personalausgaben auf. Aus obenstehender Aufzählung nicht ersichtlich sind die Personalausgaben für das gemeindeeigene Seniorenheim, die sich im Finanzjahr 2017 auf rund 2.128.908 Euro beliefen. Weiters kann aus der Führung des Standesamtsverbandes ein Personalkostenersatz in Höhe von rund 9.350 Euro lukriert werden.

Bei der Gemeinde (ohne Seniorenheim) waren laut zuletzt verordnungsgeprüftem Dienstpostenplan insgesamt 52 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 38,70 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	PE	MA
Hauptverwaltung	15,40	17
Bauhof	8,00	8
Wasserversorgung (Wasserwart)	1,00	1
Schulwart (alle Schulen) inkl. Schulwartmithilfe	3,63	4
Hort	3,30	6
Schülerausspeisung	0,71	2
Reinigung – Hauptverwaltung	0,56	1
Reinigung – VS und Hort	1,50	4
Reinigung – NMS I u. II, Polytechn. Schule	3,63	6
Reinigung Bauhof	0,21	1
Reinigung Landesmusikschule (Süßmayrsaal)	0,50	1
Reinigung Stadtsaal	0,28	1
Gesamt	38,70	52

Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung sind laut vorliegendem, verordnungsgeprüftem Dienstpostenplan 17 Dienstposten mit insgesamt 15,40 PE besetzt. Die Einstufung bzw. die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002.

Der zum Prüfungszeitpunkt aktuelle Dienstpostenplan mit 16,88 PE wird derzeit von der Aufsichtsbehörde geprüft. Um den derzeitigen personellen Engpass auszugleichen wird seit Dezember 2017 eine Leasingkraft mit 0,75 PE beschäftigt. Diese wird voraussichtlich im

Jänner 2019 ausscheiden. Gegenwärtig wird kein Lehrling in der Verwaltung ausgebildet. Im Vergleich zu Referenzgemeinden erscheint die Personalausstattung großzügig. In diesem Zusammenhang wird auf 2 Faktoren hingewiesen.

Erstens betreibt die Stadtgemeinde Schwanenstadt eine umfangreiche Infrastruktur, die auch von den Nachbargemeinden verstärkt genutzt wird, wie zB das Freibad, die Neuen Mittelschulen und den Standesamtsverband. Weiters wird auch das gemeindeeigene Seniorenheim administrativ von der Gemeindeverwaltung abgewickelt.

Zweitens war in den letzten Jahren eine große personelle Fluktuation im Bereich der Verwaltung zu verzeichnen. Grund dafür waren sowohl persönliche Überforderungen, längere Krankenstände und Pensionierungen bzw. berufliche Umorientierungen, aber auch eine nicht zeitgemäße EDV-Ausstattung, die einen funktionierenden Ablauf in der Organisation nicht ermöglichte und zu einem ständigen Wechsel in der Personalausstattung führte. In dieser Phase wurde auch eine Beraterfirma beauftragt, um Abläufe sowie die Kommunikation zu optimieren und die Situation insgesamt zu verbessern.

Ziel muss es jedenfalls sein, die Arbeits- und Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Neuaufnahmen dauerhaft in den Personalstand übernommen werden können. Nur so sind ein gesicherter Wissenstransfer, der Aufbau von Kompetenzen und ein reibungsloser Ablauf in der Organisation gewährleistet.

Die Gemeinde sollte den Arbeitsumfang kritisch hinterfragen und sich primär auf die Kernaufgaben der Verwaltungsarbeit konzentrieren. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass nach Optimierung von internen Abläufen, der Installierung bzw. dem Ausbau zeitgemäßer Infrastruktur (EDV) und der Sicherstellung einer konstanten personellen Ausstattung etwa 1 PE eingespart werden kann.

Bei einem allfälligen Ausscheiden eines Mitarbeiters bzw. einer anstehenden Pensionierung sollte die Gemeinde in diesem Bereich die Einsparungsmöglichkeit prüfen und umsetzen. Ebenso sind Einsparungspotentiale bei einem Wiedereinstieg nach einer Karenz durch Teilzeit denkbar.

Reinigung

In der Gemeinde waren laut vorliegendem Dienstpostenplan insgesamt 14 Bedienstete sowie 4 Schulwarte (inkl. 0,625 PE Schulwartmithilfe) mit insgesamt 10,30 PE mit Reinigungsaufgaben betraut. Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu reinigenden Flächen:

Bereich	Fläche in m ²	Beschäftigungs- ausmaß (PE)	Reinigungsfläche pro PE (m ²)
Amtsgebäude	635,36	0,625	1.017
Volksschule, Hort, NMS I und II, Polytechnische Schule und LMS	10.497	6,69	1.569
Stadtsaal, Bauhof	1.506	0,49	3.073

Reinigung – Amtsgebäude

Von der mit 25 Wochenstunden beschäftigten Mitarbeiterin werden rund 635 m² Fläche gereinigt. Obwohl zusätzlich das öffentliche WC im Amtsgebäude und jenes bei der Aussegnungshalle gereinigt werden, wird die anzustrebende Reinigungsfläche von rd. 1.400 m² pro PE bei Amtsgebäuden nicht erreicht.

Bei der Reinigung – Amtsgebäude sollte mit 20 Wochenstunden (0,5 PE) das Auslangen gefunden werden.

Reinigung – Schulkomplexe

Die Reinigung der Schulkomplexe einschließlich Hort erfolgt durch 11 Reinigungskräfte, deren Beschäftigungsausmaß bei insgesamt 5,63 PE liegt. Zusätzlich werden 3 Schulwarte mit einer Reinigungsleistung von je rund 0,25 PE und eine Schulwartmitarbeiterin mit rund 0,31 PE somit 6,69 PE für Reinigungstätigkeiten eingesetzt. Die zu reinigende Fläche beträgt insgesamt rund 10.497 m². Von Mai bis September wird 1 PE des Reinigungspersonals als Inkassopersonal und für die Reinigung im Freibad eingesetzt. Somit kann dieser Personaleinsatz als angemessen erachtet werden.

Reinigung – Bauhof und Stadtsaal

In Bezug auf das Ausmaß der Reinigungsflächen beim Bauhof und beim Stadtsaal, wird darauf hingewiesen, dass diese Flächen je nach Bedarf bzw. Auslastung des Stadtsaales zu reinigen sind.

Urlaub

Bei 1 Bediensteten in der Verwaltung lagen per September 2018 noch hohe Resturlaube vor (über 400 Stunden). Auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 72 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 (Oö. GBG 2001) und § 122 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) wird hingewiesen. Es sollte daher auf die regelmäßige Inanspruchnahme geachtet werden. Auch im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) – es sind künftig Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche zu bilden – sollte das Urlaubsausmaß reduziert werden.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten eine Verwaltungskostentangente. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung wurden durchschnittlich rund 126.100 Euro pro Jahr weiterverrechnet, davon wurden die Verwaltungstätigkeiten für das gemeindeeigene Seniorenheim im Jahr 2017 mit rund 36.800 Euro pro Jahr bewertet. Als Post für die Ausgabe wurde 7290 und für die Einnahme 8270 verwendet.

Künftig ist die Verwaltungskostentangente unter der laut Kontierungsleitfaden vorgesehenen Post „7299.. - sonstige Ausgaben Vergütungen“ zu verbuchen. Zur Abgrenzung zur Vergütungsleistung an den Bauhof wird vorgeschlagen, die Post in der 5. Dekade nochmals zu untergliedern zB 72991. Die Einnahmen sind bei der Post 8299 zu verbuchen.

Bauhof

Laut Voranschlag 2018 scheinen im Bereich des Bauhofes 9 vollbeschäftigte Mitarbeiter auf. Dazu wird festgestellt, dass 1 Mitarbeiter als Wasserwart sowie 1 Mitarbeiter mit 0,75 PE als Badewart eingesetzt sind. Mit Jänner 2018 trat der Badewart in den Ruhestand, die Gemeinde bemüht sich derzeit um Nachbesetzung dieses Postens. Außerdem ist 1 Mitarbeiter während des gesamten Prüfungszeitraumes beim Landesfeuerwehrverband tätig. Die dafür anfallenden Personalkosten trägt der Verband, lediglich die Verrechnung erfolgt über die Gemeinde. Somit sind 6 PE ausschließlich mit Tätigkeiten im Bauhof betraut. Agenden bezüglich Abwasserentsorgung sind grundsätzlich an den Reinhaltverband ausgelagert. Die von den Bauhofarbeitern geleisteten Tätigkeiten in diesem Bereich werden in Form von Vergütungsleistungen abgegolten. Im Jahr 2017 betrugen diese rund 3.000 Euro. Ein Dienstposten ist bis zur Rückkehr aus der Karenz (Landschaftsgärtner) unbesetzt.

Inkl. zweier Krankenstandsvertretungen (einer 3-monatigen und einer 9-monatigen im Jahr 2017) entwickelten sich im Bauhof die Personalausgaben wie folgt:

Bereich	2015	2016	2017
	Beträge in Euro		
Bauhof	293.500	326.300	417.700

Im Voranschlag für das Jahr 2018 sind Kosten in Höhe von 339.000 Euro präliminiert. Grund für die höheren Personalausgaben im Jahr 2017 waren 2 Abfertigungszahlungen.

Die Leistungen des Bauhofes umfassen Kernaufgaben wie zB die Straßenerhaltung, den Winterdienst auf den Gemeindestraßen und die Instandhaltung der Wasserversorgung. Neben diesen Tätigkeiten sind jedoch hohe Arbeitsleistungen durch Tätigkeiten für die Ortsbildpflege, für Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs (Märkte, Feste) und für das Freibad gebunden. Im Vergleich zu den Gesamtausgaben vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhoftätigkeiten (Vergütungen Personal und Fahrzeuge) nur durchschnittlich rund 75,95 %. Einschließlich diverser Leistungserlöse lag der Abgang bei durchschnittlich rund 128.000 Euro pro Jahr.

Die Vergütungssätze sind künftig so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof anfallenden Ausgaben abgedeckt werden und die Bauhofgebarung – bis auf kleinere Abweichungen – ein annähernd ausgeglichenes Ergebnis zeigt.

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, die in den Jahren 2015 bis 2017 vermehrt Vergütungen an den Bauhof zu leisten hatten:

Bereich	2015	2016	2017
	Beträge in Euro		
Ortsbildpflege	81.120	77.056	78.653
Winterdienst, Straßenreinigung	64.789	48.246	60.744
Abfallbeseitigung	66.650	56.703	39.635
Wasserversorgung	4.578	29.131	30.369
Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs	31.135	32.969	29.326
Gemeindestraßen	19.082	12.958	22.303
Freibad	8.160	9.201	17.532
Parkanlagen, Spielplätze	8.994	8.083	16.920
Kindergarten	11.318	12.596	16.593
Märkte	15.339	14.718	14.741
Sonstige	103.862	97.193	61.960
Summe	415.027	398.854	388.776

Der Personalstand im Bereich des Bauhofes zeigt im Vergleich zu anderen Gemeinden Einsparpotential, insbesondere deshalb, da für die Ortsbildpflege und für Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs ein ungewöhnlich hoher Personaleinsatz gegeben ist.

Bei personellen Veränderungen sollte, nach kritischer Betrachtung des derzeitigen Leistungsspektrums, eine Reduzierung um 1 PE erfolgen. Das künftige Einsparpotential ist mit rund 40.000 Euro zu bewerten.

Ortsbildpflege und Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs

Die Ausgaben im Bereich der Ortsbildpflege lagen im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 inkl. Vergütungsleistungen für Arbeitsstunden und Maschineneinsatz bei durchschnittlich rund 79.000 Euro jährlich. Der Aufgabenumfang reicht vom Schneiden der Sträucher und Bäume, der Betreuung des Auegebietes (vermehrt Arbeiten wegen des Eschensterbens) bis zur Bepflanzung und Betreuung von Blumenbeeten, Rasenflächen und Verkehrsinseln außerhalb des Stadtkernes.

Innerhalb des Stadtkernes werden die Vergütungsleistungen auf dem Ansatz „Förderung des Fremdenverkehrs“ verbucht und umfassen die Blumenpflege am Stadtplatz und den gemeindeeigenen Gebäuden, die Betreuung des Stadtbrunnens usw. Hier werden nochmals Vergütungsleistungen in Höhe von durchschnittlich rund 31.100 Euro erbracht.

Weiters fallen für Fremdarbeiten im Bereich der Mäharbeiten und Landschaftspflege zusätzlich rund 5.000 Euro an.

Der derzeitige Aufwand für die beiden obengenannten Bereiche ist als sehr hoch zu beurteilen. Auch deshalb, da auf ein dementsprechend hohes Niveau im Bereich der Ortsbildpflege Wert gelegt wird. Die Gemeinde sollte, eventuell unter Einbindung von Fachleuten, möglichst pflegeleichte und mit geringem Arbeitsaufwand verbundene Gestaltungsmaßnahmen treffen.

Die Gemeinde hat eine Evaluierung der Standards im Bereich der Ortsbildpflege vorzunehmen. Ziel sollte es sein, durch eine Vereinfachung des Pflegestandards und Maßnahmen zur Pflegevereinfachung, den intensiven Arbeitseinsatz und die damit verbundenen jährlichen Ausgaben spürbar zu reduzieren.

Winterdienst inkl. Straßenreinigung

Der Winterdienst einschließlich Straßenreinigung verursachte im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 Kosten zwischen rund 106.300 Euro (2016) und 141.800 Euro (2017). Der Voranschlag 2018 geht von präliminierten Ausgaben in Höhe von 132.900 Euro aus.

Der Winterdienst wird größtenteils von gemeindeeigenen Bauhofmitarbeitern bewältigt. Die Personal- und Fahrzeugkosten werden in Form von Vergütungen buchhalterisch dem Bereich Winterdienst einschließlich Straßenreinigung zugeordnet. Weiters wird für die Räumung des Stadtplatzes, der größeren Parkplätze und der Hauptdurchzugsstraße eine Fremdfirma eingesetzt. Dies verursachte im Jahr 2017 zusätzlich Kosten in Höhe von 26.000 Euro.

Der Winterdienst unterteilt sich in folgende Ausgabepositionen (Beträge in Euro):

Positionen	2015	2016	2017	VA 2018
Ankauf Streusalz und –splitt	6.578	5.969	10.333	6.700
Vergütungen an Bauhof	27.124	18.662	37.762	25.000

In Hinkunft sind die Vergütungen der Personal- bzw. der Fahrzeugkosten getrennt in den Rechenwerken darzustellen.

Bei einer Gesamtstraßenlänge (Gemeindestraßen und Güterwege) von rund 30 Kilometern errechnen sich jährliche Winterdienstkosten je Kilometer von durchschnittlich rund 3.000 Euro. Dies ist bezugnehmend auf Vergleichsgemeinden – auch im Hinblick auf die Höhenlage der Gemeinde – als überdurchschnittlich hoch einzustufen. Ein Grund dafür ist laut Angaben der Gemeinde die arbeitsintensive und teilweise nur händisch durchführbare Räumung der Stiegen und Wege im Ortszentrum.

Die Gemeinde hat die Richtlinie für das Straßenwesen (RVS 12.04.12) der Räumung und Streuung zugrunde gelegt und diese Richtlinie am 16. Februar 2012 im Gemeinderat beschlossen.

Die Gemeinde hat die Gründe für die hohen Kosten zu hinterfragen und die Einhaltung der RVS 12.04.12 durch die Bediensteten zu prüfen. Das Einsparungspotential wird bei rund 10 % der bisherigen Winterdienstkosten gesehen.

Im Bereich der Straßenreinigung fielen folgende Kosten an (Beträge in Euro):

Positionen	2015	2016	2017	VA 2018
Maschinelle Straßenmüllbeseitigung	23.315	25.140	27.455	25.500
Straßenreinigung - Vergütungsleistungen	37.665	29.584	22.982	35.000
Gesamt	60.980	54.724	50.437	60.500

Aufgefallen ist in diesem Zusammenhang, dass die Straßenreinigung zur Beseitigung des Streusplittes im Frühling auf dem Ansatz „8141.. – Straßenreinigung“ verbucht wird.

Die Splittkehrung ist künftig dem Ansatz „8410.. -7281..– Winterdienst“ zuzuordnen.

Darüber hinaus fallen für monatlich durchgeführte maschinelle Straßenreinigungen hohe Beträge an.

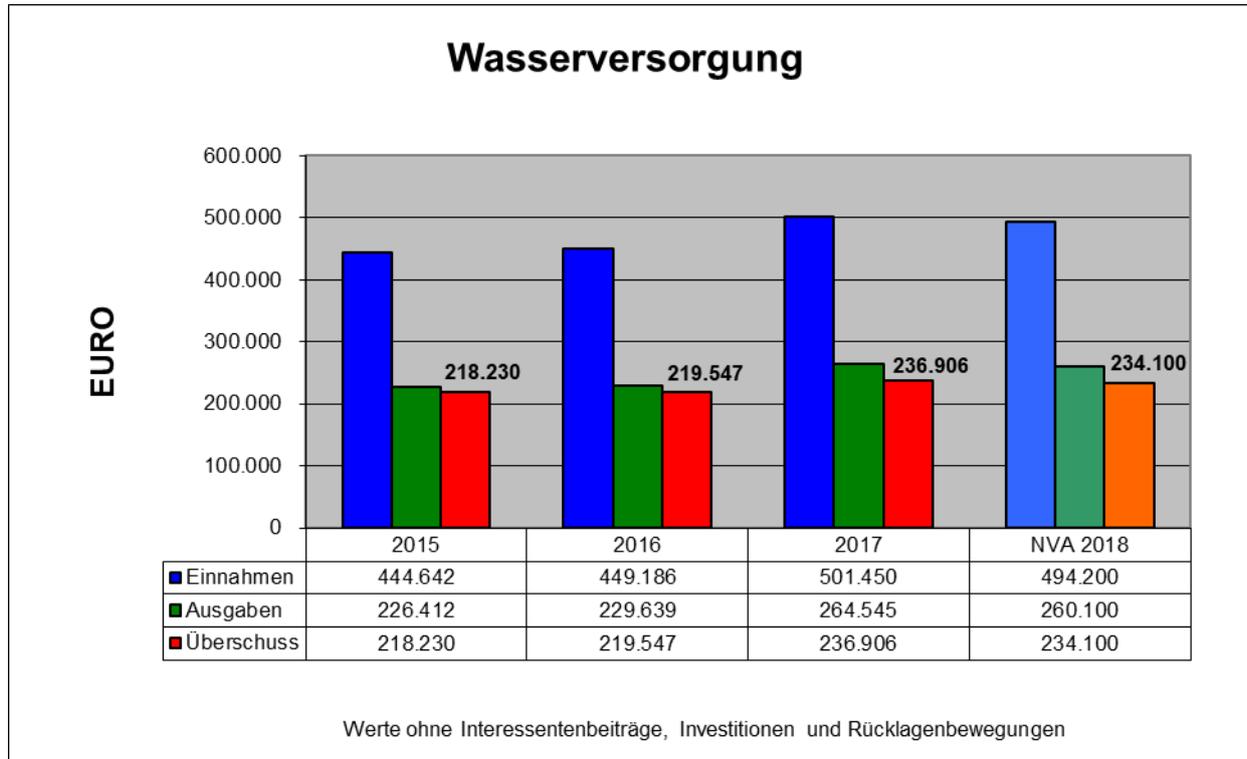
Die Gemeinde sollte die Notwendigkeit einer monatlichen Reinigung hinterfragen und durch längere Zeitintervalle Einsparungen erzielen.

Abfallbeseitigung

Wie aus der Tabelle ersichtlich, entfiel ein hoher Anteil der Vergütungsleistungen auf den Bereich der Abfallbeseitigung. Im Finanzjahr 2017 entsprachen diese Kosten nahezu 1 PE. Die im Stadtkern befindlichen Mülleimer – annähernd 100 Behälter – werden an einem Montag, an einem Mittwoch und an einem Freitag entleert. Ebenso werden von einem Mitarbeiter des Bauhofes sonntags Entleerungen durchgeführt. Im Hinblick auf den erhöhten Stundensatz an einem Sonntag und auch auf die Entleerung an einem Montag sollte diese Maßnahme auf Ihre Notwendigkeit hin überdacht werden.

Die Häufigkeit der Entleerung der Abfallbehälter im Stadtkern sollte grundsätzlich, speziell jedoch diese an einem Sonntag, hinterfragt werden. Die Ausgaben dafür sind künftig bei dem Ansatz „813 – Müllbeseitigung“ zu verbuchen.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



An die öffentliche Wasserversorgung war im Jahr 2017 das gesamte Gemeindegebiet – somit 4.259 Personen (100 %) – angeschlossen. Weiters werden die Nachbargemeinden Schlatt und Redlham mit Wasser versorgt.

Im Bereich der gemeindeeigenen Wasserversorgung verzeichnete die Stadtgemeinde Schwanenstadt im gesamten Prüfungszeitraum kontinuierlich Überschüsse zwischen rund 218.200 Euro im Jahr 2015 und rund 237.000 Euro im Jahr 2017. Der Nachtragsvoranschlag geht für das Haushaltsjahr 2018 wieder von einem Überschuss in Höhe von 234.100 Euro aus.

Der Annuitätendienst nahm im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich rund 74.000 Euro ein und betrifft 4 laufende Darlehen für den Brunnen Mitterberg BA 02, für die Trinkwassertransportleitungen BA 03 und BA 04 sowie für die Errichtung des Trinkwasserspeichers BA 05. Die Laufzeit der Darlehen beträgt 33 Jahre und endet in den Jahren 2042 bzw. 2046.

Mit Hinweis auf die Ausführungen im Voranschlagserlass wird die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass eine Reduktion der Darlehenslaufzeit auf die Laufzeit der entsprechenden Zuschusspläne für die Gemeinde möglich und zu prüfen ist.

Die Gebühren wurden auf Grundlage der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung der Gemeinde (Gebührenkalkulation) festgesetzt. Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentante in Höhe von durchschnittlich rund 35.200 Euro pro Jahr.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Gebührenkalkulation auch die Verrechnung von Bezügen der Organe zu berücksichtigen ist. Weiters ist bei der „Ermittlung der Kosten“ auf die Zeile 15 „Kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital“ zu achten.

Die Mindest-Wasseranschlussgebühr lag im Jahr 2018 marginal unter der vom Land Oberösterreich festgelegten Mindestgebühr in Höhe von 1.934 Euro.

Um Förderungen für den Wasserbau erhalten zu können, muss die Mindestanschlussgebühr des Landes Oberösterreich eingehoben werden.

Die Wasserbezugsgebühr wurde für das Jahr 2018 von der Gemeinde mit 1,86 Euro netto festgesetzt und entspricht daher den Vorgaben des Landes Oberösterreich. Die nach dem Wasserverbrauch berechneten Benützungsgebühren brachten im Prüfungszeitraum Einnahmen von durchschnittlich rund 422.000 Euro pro Jahr. Das Wasserleitungsnetz erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rund 44 km und wird von einem Bauhofmitarbeiter betreut.

Oberste Priorität wird künftig die Sanierung der Bauabschnitte BA 03 und BA 04 haben, da derzeit bereits Wasserverluste durch veraltete und beschädigte Rohrleitungen bis zu einem Drittel festgestellt wurden.

Der Stand an Rücklagen betrug zum Ende des Finanzjahres 2017 rund 47.300 Euro, wodurch in diesem Bereich für künftige Projekte Darlehensaufnahmen notwendig sein werden.

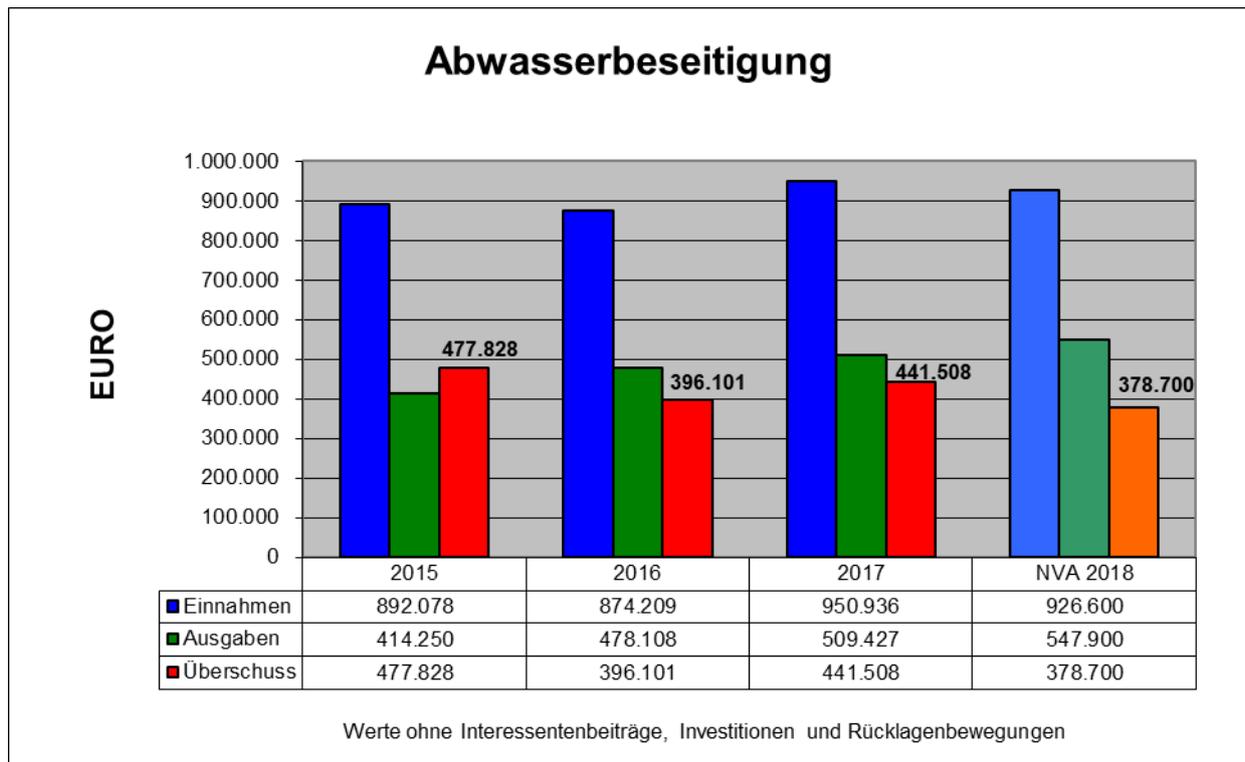
Herstellung der Hausanschlussleitungen

Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde mit 11. Februar 2016 vom Gemeinderat beschlossen.

Im § 4 Abs. 1 ist nunmehr die Kostentragung der Anschlussleitung durch den Objekteigentümer geregelt. Die rechtliche Grundlage bildet der § 5 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, wonach die Veranlassung der Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Versorgungsleitung bzw. auch die Übernahme der Kosten der Herstellung, dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objektes obliegt.

Bei einer stichprobenartigen Kontrolle konnten keine Unregelmäßigkeiten bei der Umsetzung der Anschlusspflicht festgestellt werden.

Abwasserbeseitigung



An die öffentliche Abwasserversorgung war im Jahr 2018 das gesamte Gemeindegebiet – somit 4.259 Personen (100 %) – angeschlossen.

Die Gemeinde ist Mitglied des Reinhaltungsverbandes Schwanenstadt und Umgebung. Weitere Mitgliedsgemeinden sind Schlatt, Pitzenberg, Rüstdorf, Desselbrunn, Atzbach, Niedertalheim, Rutzenham und Redlham. Die Kläranlage wird durch verbandseigenes Personal betreut.

Auch die Betriebsergebnisse im Bereich der Abwasserbeseitigung lagen im gesamten Prüfungszeitraum im positiven Bereich und unterlagen nur geringen Schwankungen. Der geringere Überschuss im Jahr 2016 steht ursächlich mit gestiegenen Instandhaltungsausgaben (Kanalsanierung) in Zusammenhang. Trotz weiter gestiegenen Instandhaltungsausgaben im Jahr 2017 konnte das Betriebsergebnis verbessert werden, da durch geringere Transferzahlungen an den Reinhaltverband und durch steigende Einnahmen bei den Benützungsgebühren die Mehrausgaben kompensiert werden konnten.

Die Kanalbenützungsgebühren steigerten sich von rund 865.100 Euro im Jahr 2015 auf rund 914.700 Euro im Jahr 2017 um rund 49.600 Euro. Die Transferzahlungen an den Reinhaltverband für die Betriebskosten beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich rund 188.300 Euro jährlich. Darüber hinaus wurden für Darlehenstilgungen und Zinsen durchschnittlich jährlich rund 139.000 Euro an den Reinhaltverband geleistet.

Zu einer weiteren positiven Entwicklung wird es durch das Auslaufen von den derzeit 3 bestehenden Kanalbaudarlehen in den Jahren 2019 (BA 06) sowie 2024 (BA 07) und 2028 (BA 08) kommen. Im Prüfungszeitraum beliefen sich die Nettobelastungen aus Annuitätenleistungen auf rund 18.200 Euro. Für das Projekt „Kamerabefahrung BA 09“ wird im Jahr 2019 ein Darlehen aufgenommen werden müssen. Laut Zuschussplan wurden dafür jedoch bereits im Jahr 2017 Ersätze in Höhe von 5.500 Euro geleistet.

Im Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2018 wird ein Überschuss in Höhe von rund 378.700 Euro erwartet.

Die Vergütung der für den Reinhaltverband erbrachten Bauhofleistungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 5.800 Euro. Die Leistungen der Verwaltung wurden im gesamten Prüfungszeitraum durchschnittlich mit 29.200 Euro abgegolten.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass auch in diesem Bereich im Rahmen der Gebührenkalkulation die Verrechnung von Bezügen der Organe zu berücksichtigen ist. Weiters ist bei der „Ermittlung der Kosten“ auf die Zeile 15 „Kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital“ zu achten.

Das Kanalnetz, inkl. Schmutz und Mischwasser, erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rund 23,12 km. Künftig wird sich die Bautätigkeit auf den notwendigen Neubau aufgrund von Siedlungserweiterungen bzw. auf Sanierungsmaßnahmen beschränken.

Auch die gesetzlich vorgeschriebenen Kamerabefahrungen, die Schadensbehebung der Klasse IV sowie die Erstellung eines Kanalkatasters (BA 09) wurden bereits durchgeführt.

Untenstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Prüfungszeitraum:

Entwicklung	2015	2016	2017	2018
	Beträge in Euro / exkl. MwSt.			
Mindestkanalanschlussgebühr	3.169	3.226	3.226	3.290
Kanalbenützungsgebühr je m ³	3,88	3,90	3,90	3,96

In den Jahren 2015 bis 2017 entsprach die Mindestanschlussgebühr den Vorgaben des Landes. Die eingehobenen Benützungsgebühren lagen über den Mindestgebühren.

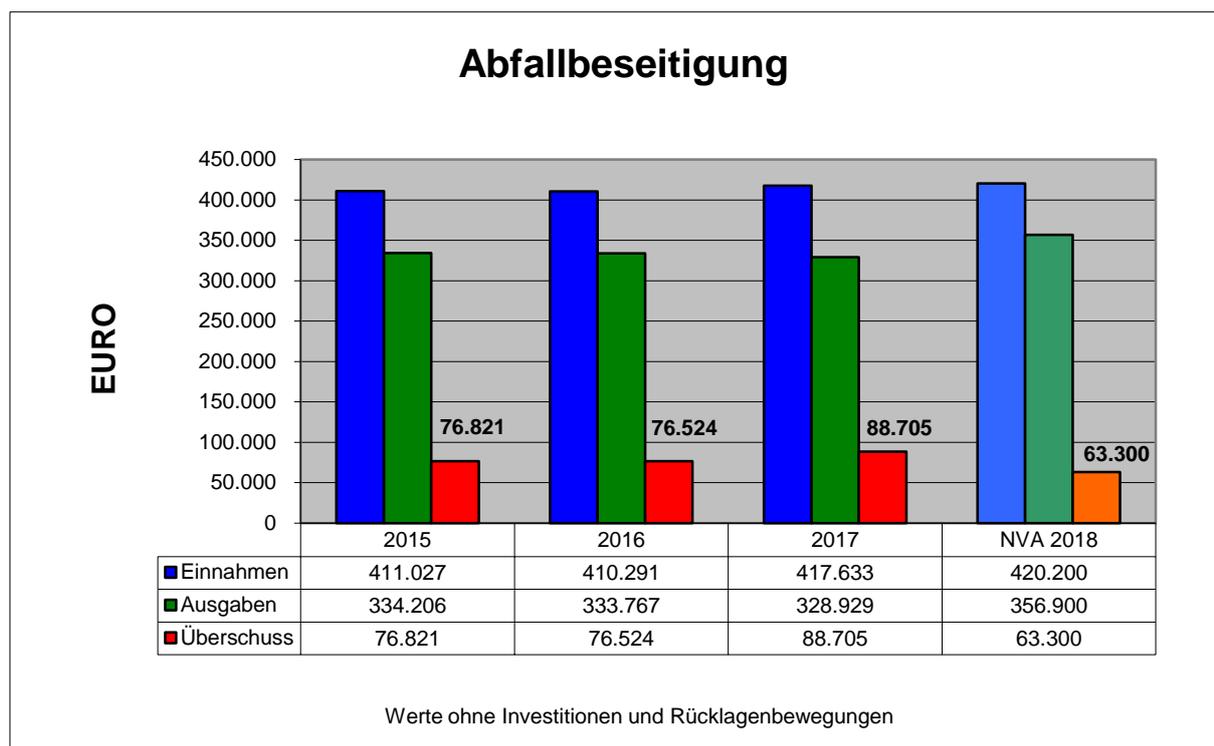
Im Bereich der Abwasserbeseitigung wurden sämtliche Einnahmen aus Interessenten- und Anschließungsbeiträgen widmungsgemäß für Projekte des außerordentlichen Haushaltes, für Investitionen bzw. als Zuführung an die Rücklage „Kanalbau und Kläranlage“ verwendet. Die Rücklagenzuführung betrug im Prüfungszeitraum rund 291.000 Euro und der Rücklagenstand betrug zum Ende des Finanzjahres 2017 somit rund 488.000 Euro.

Der Instandhaltungsaufwand betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich 60.800 Euro jährlich und betraf hauptsächlich die Kanalsanierung, die Instandsetzung von Kanalschächten sowie Beschaffung von Schachtabdeckungen.

Der Ausbau des Kanalnetzes ist bis auf wenige Erweiterungen abgeschlossen. Priorität werden in diesem Bereich die Anpassung an den Stand der Technik im Gebiet der Ager-Siedlungsstraße sowie der Austausch der Kanalstränge im Zuge von Wasserleitungs-erneuerungen haben.

Bei einer stichprobenartigen Kontrolle konnten keine Unregelmäßigkeiten bei der Umsetzung der Anschlusspflicht festgestellt werden.

Abfallbeseitigung



Der Betrieb der Abfallbeseitigung verzeichnete im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 durchgehend positive Ergebnisse, die zwischen rund 76.500 Euro und rund 88.700 Euro lagen.

Auch der Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2018 geht von einem Überschuss in Höhe von rund 63.300 Euro aus.

Für das Finanzjahr 2017 wurde eine Gebührenanpassung gegenüber 2016 in Höhe von 1,5 % vorgenommen. Aufgrund des Überschusses waren unmittelbare Erhöhungen nicht erforderlich und so blieben die Gebühren für das Jahr 2018 unverändert. Eine Ausgabendeckung ist jedoch auch in diesem Bereich weiter sicherzustellen.

Die Stadtgemeinde Schwanenstadt verrechnete im Jahr 2017 folgende Abholgebühren (jeweils exkl. USt.) je Behältnis und Volumen.

Behältnisse	2017
	Beträge in Euro
Biotonne 120 l	3,66
Biotonne 240 l	4,60
Restabfallcontainer 1.100 l	132,28
Restabfallcontainer 800 l	96,13
Restabfallsack	7,18
Restabfalltonne	10,84

Die Höhe der Abfallgebühr wird jährlich gleichzeitig mit dem Voranschlag festgesetzt.

Sämtliche Abfallbehälter (Haus-, Biotonnen- und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle) werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband Vöcklabruck (BAV). Das Altstoffsammelzentrum befindet sich in der Stadtgemeinde Schwanenstadt.

Der BAV erbringt größtenteils die Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebühreneinhebung durch die Gemeinde erfolgt. Für die Betreuung, Reinigung und Bereitstellung der Containerstandplätze erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 Kostenersätze. Die Verarbeitung des Grünschnittes wird von einem privaten Anbieter durchgeführt. Die Sammelstellen – Altstoffsammelzentrum und Sammelstelle beim Friedhof – werden auch von 4 Nachbargemeinden frequentiert und die Kosten laut Vereinbarung in Form eines Einwohnerschlüssels umgelegt. Diese lagen bei durchschnittlich rund 21.200 Euro pro Jahr.

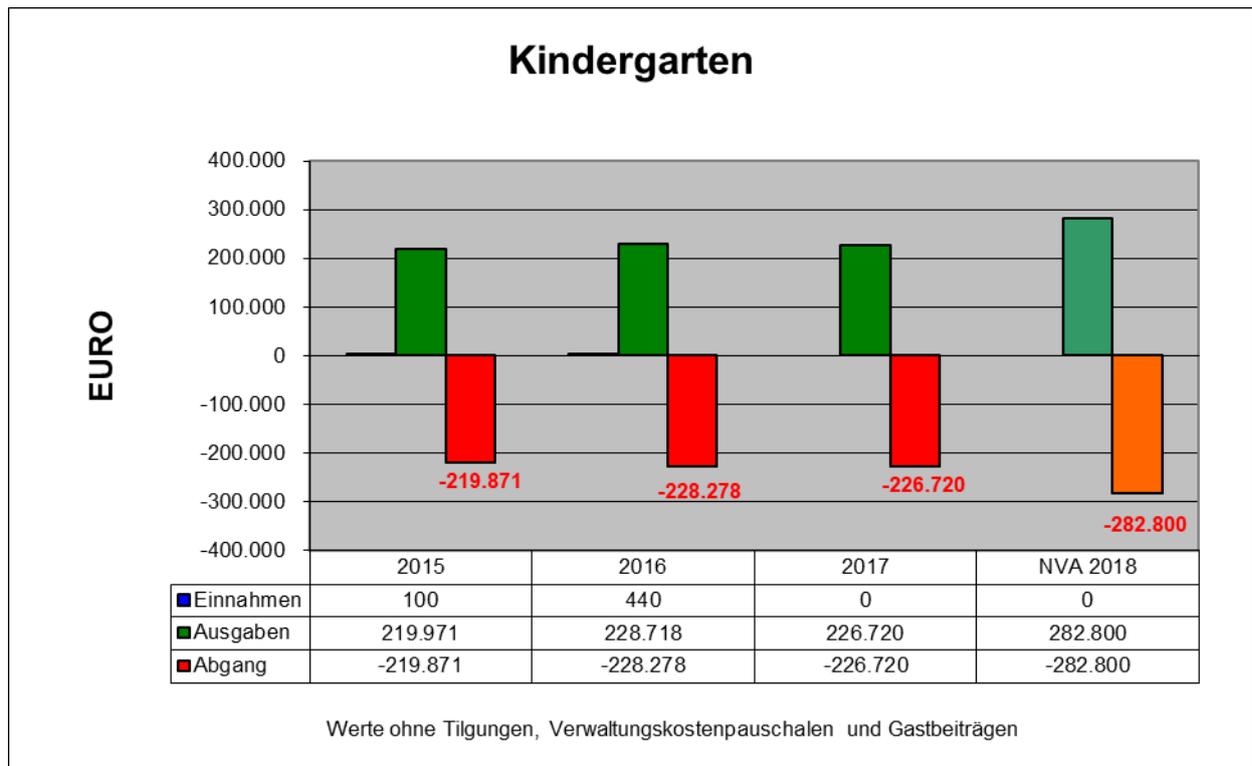
Um dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen, wird der Abfallbeseitigung auch eine jährliche Verwaltungskostentangente in Höhe von durchschnittlich rund 8.500 Euro zugerechnet.

Die geltende Abfallgebührenordnung trat mit 1. Jänner 2013 in Kraft und wurde auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009) vom Gemeinderat beschlossen. Diese Gebührenordnung sieht jedoch nach wie vor getrennte Gebühren für Hausmüll und für Grün- und Biotonnenabfälle vor.

Bei der Neuerlassung der Abfallgebührenordnung ist darauf zu achten, dass laut § 18 Abs. 6 Oö. AWG 2009 nur eine Abfallgebühr eingehoben werden darf, die den Abfallsammlungsbeitrag für Grün- und Biotonnenabfälle beinhaltet.

Die Sammlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt je nach Bedarf in zwei-, vier- oder in sechswöchentlichen Intervallen. Die Biotonnenabfälle werden das ganze Jahr in zweiwöchentlichen Intervallen entsorgt, wobei sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten bedient. Für Grünabfälle besteht eine Abgabemöglichkeit zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Schwanenstadt.

Kindergarten



Der Kindergarten wird von einem privaten Rechtsträger am Standort Linzerstraße viergruppig und am Standort Süßmayrstraße zweigruppig geführt.

Der Kindergarten verzeichnete im Prüfungszeitraum Abgänge von insgesamt rund 675.000 Euro. Bei der Berechnung des Abganges sind Gastbeiträge bereits in Abzug gebracht worden.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind auf:

Kindergartenjahr	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Gruppenanzahl	6	6	6
durchschnittliche Kinderanzahl	127	126	127
Integrationskinder	3	1	1
Finanzjahr	2015	2016	2017
Jahresabgang	-219.871	-228.278	-226.720
Abgang je Kind/Jahr	-1.731	-1.812	-1.785

Im Kindergartenjahr 2016/2017 waren 6 Pädagoginnen, 1 Stützpädagogin, 2 Pädagoginnen zur Sprachförderung sowie 6 Helferinnen beschäftigt.

Die Öffnungszeiten der Kindergärten sind Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Im Kindergarten Linzerstraße wurden an 3 Tagen in der Woche nachmittags 2 Gruppen geführt und am Standort Süßmayrstraße war am Nachmittag 1 Gruppe geöffnet. Die Öffnungsstunden betragen im Prüfungszeitraum durchgehend 212 Stunden, dem gegenüber standen 195 Finanzierungsstunden. Ab Februar 2018 wird auch am Standort Linzerstraße, so wie am Standort Süßmayrstraße, nachmittags nur mehr 1 Gruppe geführt. Dies sollte zu einer entsprechenden Kostenverminderung beitragen.

Im Kindergartenjahr 2017/2018 besuchten 10 Kinder aus Nachbargemeinden den örtlichen Kindergarten Linzerstraße. Die dafür eingenommenen Gastbeiträge wurden vom privaten Rechtsträger vereinnahmt, jedoch in der Abrechnung nicht gesondert dargestellt.

Künftig sind die vereinnahmten Gastbeiträge, nicht wie bisher unter der Position 4210 in der Jahresabrechnung zu vereinnahmen, sondern aus Transparenzgründen und zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Gemeinde gesondert darzustellen. Grundsätzlich sollten die Positionen besser gegliedert werden, da die notwendigen Informationen in der bisherigen Darstellung kaum bzw. nicht gegeben sind.

Sämtliche Kinder aus der Stadtgemeinde Schwanenstadt konnten in den örtlichen Kindergärten betreut werden, weshalb keine Gastbeiträge zu leisten waren.

Der Nachtragsvoranschlag 2018 geht von einem Fehlbetrag in Höhe von rund 282.800 Euro aus. Die eklatante Steigerung der Abgangsdeckung von rund 195.300 Euro im Jahr 2017 auf 253.000 Euro im Nachtragsvoranschlag 2018 ist auf die geplante 50 %ige Kostenbeteiligung für die Bauarbeiten zur Errichtung und Sanierung eines Wintergartens im Kindergarten Linzerstraße zurückzuführen. Diese Kostenbeteiligung wurde unter der Post „757 - Laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck“ verbucht.

Da es sich bei der Kostenbeteiligung für die Bauarbeiten zur Errichtung und Sanierung des Wintergartens um eine einmalige Ausgabe bzw. Investition handelt, wäre die Post „777 – Kapitaltransferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck“ zu verwenden gewesen. Dies ist hinkünftig zu beachten.

Materialbeitrag

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrages lag im Kindergartenjahr 2016/2017 bei 109 Euro pro Kind. Im Kindergarten Linzerstraße wird für die Einnahmen und Ausgaben für Materialien ein Subkonto geführt, wodurch eine Übersicht und Kontrolle seitens der Gemeinde nicht gewährleistet ist. Ob eine Ausgabendeckung gegeben ist, kann nicht nachvollzogen werden. Im Kindergarten Süßmayrstraße scheinen sämtliche Einnahmen und Ausgaben auf. Ob der Differenzbetrag von rund 2.000 Euro durch Materialien laut Merkblatt für die Einhebung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) gedeckt ist, kann aufgrund der Sammelbuchung in der Abrechnung des privaten Rechtsträgers nicht nachvollzogen werden. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben kann (je nach tatsächlichem Aufwand) ein maximaler Beitrag von 111 Euro pro Jahr eingehoben werden.

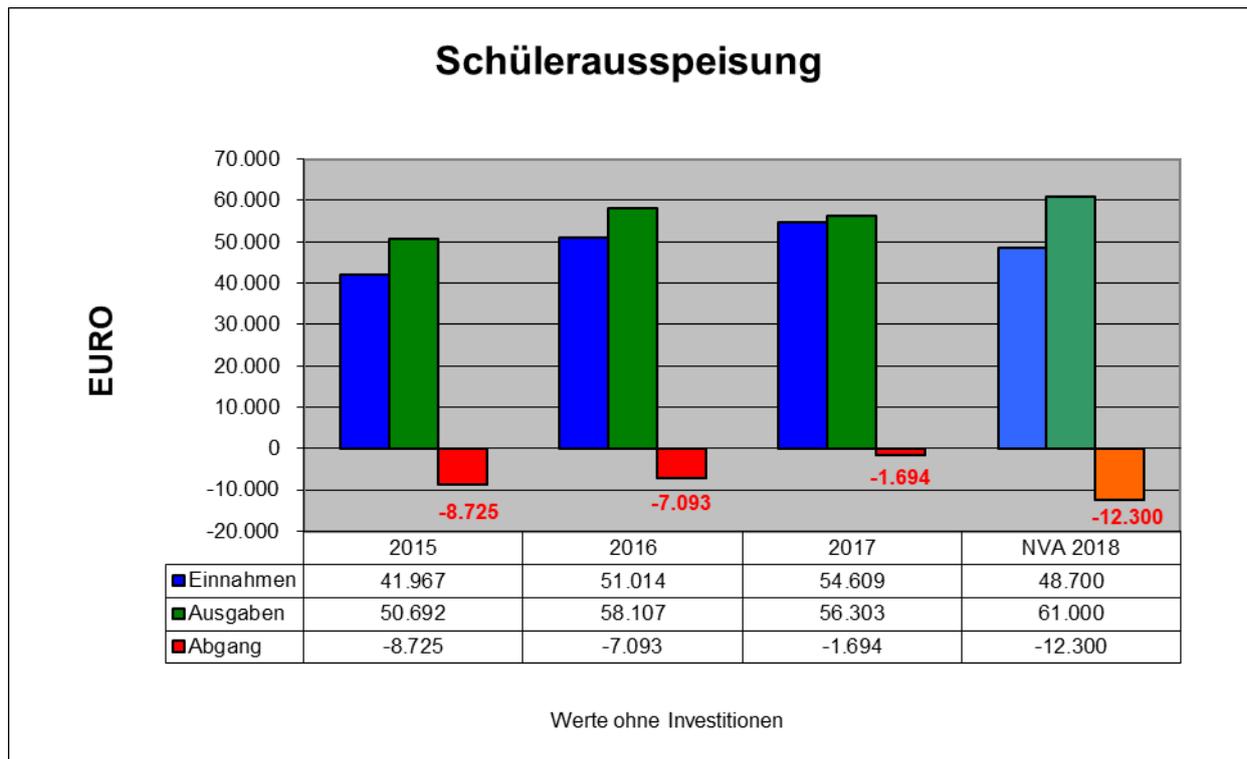
In den Materialbeitrag einrechenbar sind Materialien, mit denen Kinder durch manuelles Bearbeiten Fertigkeiten und handwerkliche Fähigkeiten erlernen. Die Gemeinde hat zu veranlassen, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben den Materialbeitrag betreffend über je ein Konto des Kindergartens laufen und somit in der Abgangsdeckung aufscheinen und dementsprechend berücksichtigt werden.

Sommerkindergarten

Der in der Stadtgemeinde Schwanenstadt durchgeführte Sommerkindergarten wird vom privaten Rechträger zwar separat verrechnet, scheint aber in den Jahresabrechnungen nicht gesondert auf und kann daher von der Abgangsdeckung für den laufenden Betrieb und den Gastbeiträgen nicht abgegrenzt werden.

Künftig ist der Sommerkindergarten nicht wie bisher unter der Position 4210 abzuwickeln, sondern es ist dafür gesondert eine eigene Position einzurichten.

Schülerausspeisung



Die Ausspeisungsräume sind im Hort der Volksschule, in den Räumlichkeiten der Neuen Mittelschule 1 sowie in der Neuen Mittelschule 2 mit Polytechnischer Schule untergebracht. Die Zubereitung der Essensportionen erfolgt im gemeindeeigenen Seniorenheim. Auch Lehrer können dieses Angebot nutzen. Der Essenstransport und die Essensausgabe werden von den Köchinnen abgewickelt.

Der Betrieb musste im gesamten Prüfungszeitraum durch allgemeine Deckungsmittel gestützt werden. Die Budgetbelastung beziffert sich in den Jahren 2015 bis 2017 auf jährlich durchschnittlich rund 5.800 Euro. Das Betriebsergebnis 2016 verbesserte sich durch die Eröffnung der 3. Hortgruppe und dementsprechende Mehreinnahmen bei den Essensbeiträgen. Zu einer weiteren Verbesserung im Jahr 2017 kam es durch einen etwas geringeren Lebensmitteleinsatz und durch wiederum steigende Einnahmen bei den Essensbeiträgen.

Die ausgewiesenen Abgänge entsprachen allerdings nicht vollständig der Kostenwahrheit, da diverse Betriebskosten der Schülerausspeisung (Wärme, Versicherung, etc.) nicht separat ausgewiesen waren und zu Lasten des Aufwandes beim Haushaltsansatz „859420 – Seniorenheim“ gingen.

Die anteiligen Betriebskosten (Wärme, Versicherung, Strom etc.) sind künftig ungeschmälert dem Ansatz „2320 – Schülerausspeisung“ zuzurechnen.

Die Gemeinde kann den laufenden Schulerhaltungsaufwand für die Verpflegung der Schüler (Abgang Schülerausspeisung), soweit dieser nicht durch Beiträge abgedeckt ist, gemäß § 50 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) auf die betroffenen Gemeinden der Gast Schüler umlegen. Die Gemeinde erhielt im Prüfungszeitraum von Nachbargemeinden Beiträge zwischen rund 9.200 Euro im Jahr 2015 und rund 17.200 Euro im Jahr 2017.

Der Betrieb der Schülerspeisung wird von 2 Bediensteten (lt. DPPL 1 Köchin, 1 angelernte Kraft) mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,79 PE geführt. Im Jahr 2017 wurden von den beiden Bediensteten für die Pflichtschulen insgesamt 13.012 Essensportionen zubereitet.

Untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben für den Lebensmitteleinkauf:

Jahr	2015	2016	2017	NVA 2018
	Beträge in Euro			
Lebensmitteleinkauf	17.321	25.497	24.368	26.000

In der Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2016 wurde der Tarif für Schulkinder mit 3,50 Euro inkl. MwSt. und der Tarif für Lehrer mit 4,00 Euro inkl. MwSt. festgelegt und gilt seither in unveränderter Höhe.

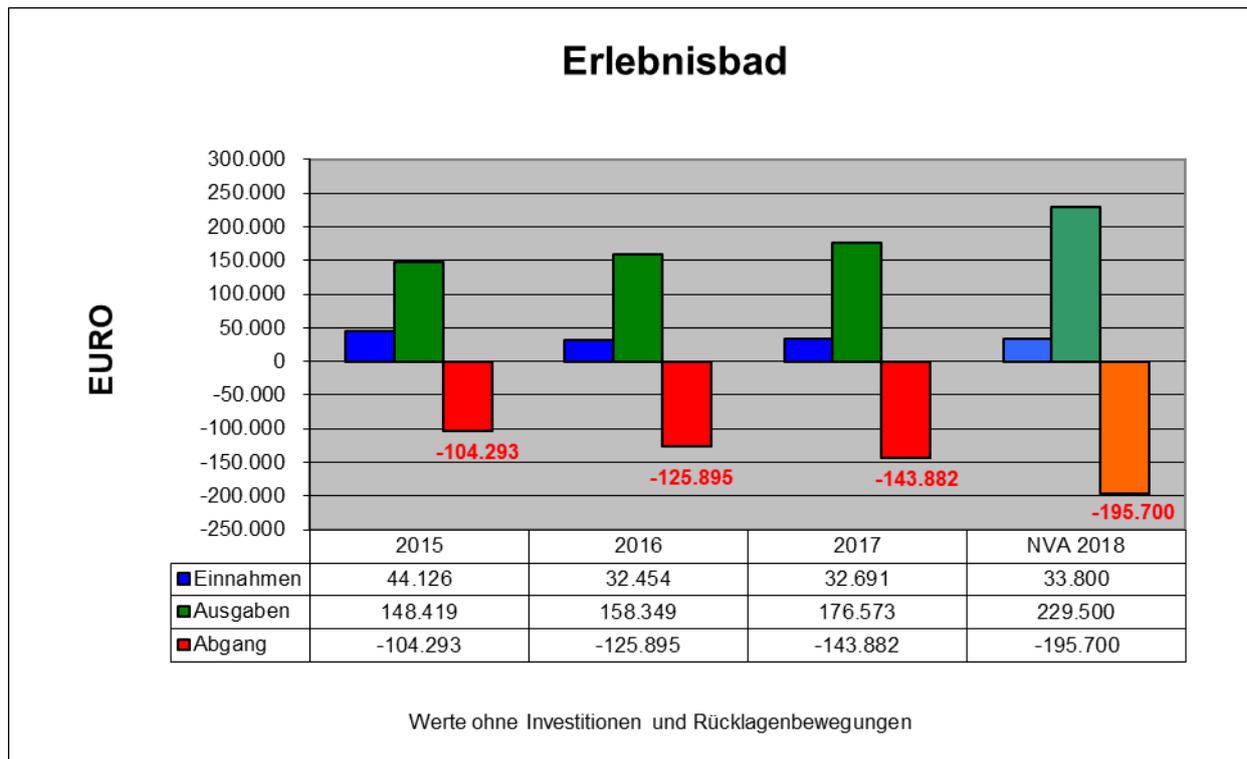
Der Lebensmitteleinsatz pro Portion lag im Jahr 2017 bei 1,87 Euro. Für den Prüfungszeitraum errechnet sich ein von der Gemeinde zu tragender Zuschussbedarf je Essensportion von rund 0,44 Euro pro Portion. Eine Ausgabendeckung wäre mit einem Portionspreis von rund 4,33 Euro zu erreichen gewesen.

Im Nachtragsvoranschlag 2018 wurde ein Abgang in Höhe von 12.300 Euro präliminiert. Unter Einrechnung der anteiligen Betriebskosten wird sich der Abgang im Jahr 2018 entsprechend erhöhen.

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerspeisung ausgabendeckende Entgelte einzuheben. In der Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2016 wurde bereits vorgeschlagen, dass in den kommenden 5 Jahren eine Ausgabendeckung angestrebt wird. Eine Anpassung der Tarife erfolgte jedoch seither nicht.

Um sich der Ausgabendeckung anzunähern, sollte mit dem Schuljahr 2019/20 eine schrittweise Anpassung des Essensbeitrages auf den ausgabendeckenden Tarif in Höhe von rund 4,33 Euro erfolgen.

Erlebnisbad



Das Erlebnisbad wurde in den neunziger Jahren eröffnet. Das Bad verfügt über 1 Sportbecken, 1 Kinderbecken, 1 Plantschbecken, 1 Rutsche sowie einen kleinen Sprungturm – somit über eine Wasserfläche von rund 720 m².

Im Jahr 2010 erfolgte die Errichtung einer Wasserrutsche mit Darlehensfinanzierung. Der dafür zu leistende Annuitätendienst lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 9.500 Euro, welcher beim ausgewiesenen Abgang beinhaltet ist. Das Darlehen wird den ordentlichen Haushalt bis zum Jahr 2019 belasten.

Das Freibad der Stadtgemeinde Schwanenstadt ist wie der Großteil kommunaler Badeanlagen defizitär. Die Defizite betragen im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 insgesamt rund 374.000 Euro bzw. durchschnittlich rund 125.000 Euro pro Jahr. Im Vergleich zu ähnlichen Freibadanlagen liegt der jährliche Abgang in einem sehr hohen Bereich.

Den wesentlichsten Kostenfaktor stellen die Personalkosten sowie die Ausgaben für Instandhaltungen dar. So betragen die Instandhaltungskosten im Jahr 2015 10.600 Euro und im Jahr 2016 23.600 Euro, da hier die Filterfüllung für den Mehrschichtfilter sowie die Wartung der Chlorgasanlage höhere Kosten verursachten. Durch Mindereinnahmen bei den Eintrittsgeldern in Höhe von rund 12.300 Euro erhöhte sich der Abgang dementsprechend.

Zu einem weiteren Anstieg des Abganges im Jahr 2017 im Bereich des Freibades kam es durch steigende Vergütungsleistungen und Personalkosten aufgrund einer Krankenstandsvertretung.

Der hohe Abgang laut Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2018 ist mit einer Abfertigungszahlung sowie weiter steigenden Vergütungsleistungen an den Bauhof, aufgrund der noch nicht stattgefundenen Nachbesetzung des Badewartes, zu begründen.

Weiters wird die Anschaffung einer Chlordosierungsanlage mit Kosten in Höhe von rund 29.500 Euro im Jahr 2018 über den ordentlichen Haushalt abgewickelt werden.

Die Badetarife wurden zuletzt im Jahr 2016 neu festgesetzt und galten unverändert für die Sommersaison 2017. Der Tarif für erwachsene Vollzahler erscheint mit 4,60 Euro zwar akzeptabel, wird aber durch die Tatsache relativiert, dass durch eine Vielzahl an Ermäßigungen nur wenige Besucher diesen Preis auch tatsächlich bezahlen.

Um eine Vereinfachung der Preisstruktur zu erhalten, hat die Stadtgemeinde Schwanenstadt die Tarifordnung für ihr Freibad zu überarbeiten und die Vielzahl an Ermäßigungen auf ein Minimum zu reduzieren.

Das Freibad ist je nach Großwetterlage von Mai bis Anfang September geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten sind bei Schönwetter von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Im Prüfungszeitraum lag der Ausgabendeckungsgrad bei rund 22,72 %.

Um eine Verbesserung der Abgangssituation zu erreichen, könnten folgende Maßnahmen angedacht werden:

- Die Öffnungstage sowie die Öffnungszeiten sind verstärkt der Witterung bzw. dem Bedarf anzupassen.
- Die tatsächlichen Öffnungszeiten könnten auf der Gemeindehomepage kommuniziert werden.
- In den Monaten Mai und Juni sowie im September (Schulzeit) könnten die Öffnungszeiten auf 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr eingeschränkt werden.
- Bei Kinder- und Ermäßiggentarifen wird durchaus ein Erhöhungsspielraum gesehen.
- Jährliche Indexanpassung der Tarife

Da jeder Öffnungstag bzw. jede Öffnungsstunde mit einem Verlust verbunden ist, sind Regelungen zu treffen, ab wann das Freibad zu öffnen ist. So haben sich insbesondere die Öffnungszeiten zu den Randzeiten (vormittags/abends) dem tatsächlichen Bedarf anzupassen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet besteht 1 Freiwillige Feuerwehr, die FF Schwanenstadt mit rund 93 aktiven und 11 jugendlichen Mitgliedern.

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr lagen im Prüfungszeitraum zwischen 8,90 Euro und 9,29 Euro pro Jahr. Dieser Wert liegt geringfügig unter dem Bezirksdurchschnitt.

Im Jahr 2015 lagen die Gesamtausgaben rund 20.800 Euro über jenen der Jahre 2016 und 2017. Grund dafür waren die hohen Instandhaltungskosten (Fassadensanierung des FF Gebäudes, Reparatur Abgasabsaugung) in Höhe von rund 42.000 Euro. Dieser Mehraufwand konnte durch eine Rücklagenentnahme in Höhe von 18.000 Euro zum Teil bedeckt werden. Durch eine weitere Rücklagenentnahme, für die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges über den außerordentlichen Haushalt im Jahr 2016, sind zum Prüfungszeitpunkt keine Rücklagenbestände mehr zu verzeichnen.

Der Nachtragsvoranschlag 2018 geht von einem Aufwand pro Einwohner in Höhe von 18,53 Euro aus. Grund dafür ist primär die vorgesehene Sanierung des Bodens der Schlauchanlage und der Schließanlage.

Laut § 8 Abs. 2 OÖ Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) kann eine Gemeinde Teile oder das gesamte Gemeindegebiet einem benachbarten Pflichtbereich zuweisen. Die Nachbargemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt wird von der FF Schwanenstadt betreut. Dafür wurden im Prüfungszeitraum jährliche Beiträge seitens der Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt in Höhe von rund 16.800 Euro geleistet.

Das 8-torige Feuerwehrhaus wurde 1993 gemeinsam mit dem Bauhof errichtet und verfügt über eine Kommandozentrale, einen Schulungsraum, einen Gemeinschaftsraum sowie einen Kommandoraum.

Der FF Schwanenstadt stehen folgende Fahrzeuge zur Verfügung: 2 Tanklöschfahrzeuge (TLF-A 4000), 2 Kleinlöschfahrzeuge (KLFA-L) 1 altes Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) für die Jugend, 1 neues Mannschaftstransportfahrzeug (MTF), 1 Lastfahrzeug und 1 Einsatzleitfahrzeuge (KDO), 1 Atemschutzanhänger. Weiters ist die FF Schwanenstadt Stützpunktfeuerwehr für ein schweres Rüstfahrzeug (SRF), dessen Einsatzgebiet das Hausruckviertel sowie der nördliche Bereich des Bezirkes Gmunden ist.

Im Jahr 2017 wurden von der FF Schwanenstadt 34 Brandeinsätze und 85 technische Einschätze mit rund 1.400 Einsatzstunden bewerkstelligt.

Während des gesamten Prüfungszeitraumes scheinen Einnahmen aus der Gebührenordnung sowie aus der Tarifordnung aus Feuerwehreinsätzen auf. Die vom Gemeinderat am 5. Oktober 2017 beschlossene Gebührenordnung wurde ebenso wie die am 9. Dezember 2016 beschlossene Tarifordnung von der Gemeinde umgesetzt. Die Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten der Feuerwehr werden von der Gemeinde vorgeschrieben (erstmalig mittels Lastschriftanzeige) und eingehoben.

Essen auf Rädern

Der Betrieb „Essen auf Rädern“ verursachte in der Gemeinde im Prüfungszeitraum einen Abgang in der Höhe von durchschnittlich rund 6.100 Euro jährlich. Die Essensportionen werden vom gemeindeeigenen Seniorenheim gekocht. Auch in den Gemeinden Schlatt, Oberndorf bei Schwanenstadt und Rüstorf wird die Aktion Essen auf Rädern angeboten und die Portionen vom Seniorenheim Schwanenstadt bezogen.

Die Zustellung der Essensportionen wird vom Zivildienstler des Seniorenheimes durchgeführt. Für Einwohner der Stadtgemeinde Schwanenstadt entstehen dafür keine Kosten. Bezieher aus den Gemeinden Oberndorf bei Schwanenstadt und Schlatt haben laut Regulativ (Vereinbarung) vom 1. Jänner 2016 das amtliche Kilometergeld in Höhe von 0,42 Cent zu entrichten. Die Gemeinde Rüstorf ist Selbstabholer. Das Fahrzeug mit Kosten in Höhe von rund 25.000 Euro wurde im Jahr 2015 angeschafft – dafür konnte eine Spende in Höhe von 15.000 Euro lukriert werden.

Es wurde festgestellt, dass abweichend zum Regulativ nicht das amtliche Kilometergeld in Höhe von 0,42 Euro, sondern ein Betrag in Höhe von 0,21 Euro verrechnet wird.

Die Gemeinde hat die Diskrepanz zwischen Regulativ und tatsächlich verrechneten Kosten zu klären und den Mangel zu beheben.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2015 werden der Portionspreis sowie die Kosten für die Zustellung geregelt. Daraus lässt sich jedoch nicht klar ableiten, ob der Betrag in Höhe von 0,73 Euro pro Portion, der von den Nachbargemeinden zu entrichten ist, für die Herstellung oder für die Zustellung der Portion anfällt.

Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Tarife sowie die Anzahl der ausgelieferten Portionen:

	2015	2016	2017
Anzahl der Portionen	13.671	15.858	15.505
Tarif inkl. MwSt.	6,38 Euro	6,50 Euro	6,50 Euro

Eine Verwaltungskostentangente für die Leistungen der Verwaltung wird derzeit nicht verrechnet.

Die Verwaltungskostentangente ist künftig unter dem Aspekt der Kostenwahrheit festzusetzen.

Aufgefallen ist weiters, dass beim Ansatz „423 – Essen auf Rädern“ auch die Einnahmen und Ausgaben für die Herstellung der Essensportionen für die Kindergärten und die Krabbelstübengruppen verbucht werden.

Um dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen, sind künftig die Ausgaben für die Herstellung der Essensportionen für den Kindergarten bzw. für die Krabbelstube, aber auch die Leistungserlöse durch den Essensverkauf beim Ansatz „85942x Seniorenheim“ zu verbuchen.

Künftig sind die Tarife für die Aktion „Essen auf Rädern“, unter Berücksichtigung der korrekten Darstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Essensportionen der Kinderbetreuungseinrichtungen, ausgabendeckend festzulegen.

Instandhaltungen

Die Instandhaltungsausgaben der Gemeinde betragen in den Jahren 2015 bis 2017 durchschnittlich rund 414.000 Euro. Festgehalten wird, dass der Instandhaltungsbetrag im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch Gebühreneinnahmen bedeckt werden konnte.

Der Nachtragsvoranschlag geht für das Haushaltsjahr 2018 von Ausgaben in Höhe von 602.200 Euro aus. Im Wesentlichen ist der Grund für den hohen Voranschlagsbetrag in den Mehrausgaben für die Instandhaltung von Gebäuden zu sehen.

Jahr	2015	2016	2017	NVA 2018
Ausgaben in Euro	355.948	394.470	490.620	602.200

Nachfolgende Tabelle zeigt die Bereiche mit den höchsten Instandhaltungsausgaben:

Jahr	2015	2016	2017	Summe
	Beträge in Euro			
Abwasserbeseitigung	5.458	63.232	113.773	182.464
Wasserversorgung	20.439	25.258	60.083	105.779
Neue Mittelschulen	32.110	29.901	57.887	119.898
Gemeindestraßen	21.050	65.614	44.215	130.879
Bauhof	25.553	31.174	28.011	84.738
Polytechnische Schule	13.808	12.845	25.233	51.886
Öffentliche Beleuchtung	43.328	34.894	24.684	102.906
Seniorenheim	76.419	30.054	23.234	129.707
Sportplatz	14.422	11.510	22.977	48.910
Volksschule	9.906	14.236	22.677	46.819
Feuerwehr	41.854	15.904	21.051	78.809
Freibad	10.588	23.565	11.706	45.859

Abwasserbeseitigung

Die hohen Kosten im Jahr 2017 wurden vor allem durch die Tiefbauarbeiten in der Grobdenstraße und durch Straßenreparaturen nach Schachtabdichtungen verursacht.

Wasserversorgung

Im Jahr 2017 wurde eine Verlängerung der Trinkwasserleitung in der Resselstraße vorgenommen. Diese Arbeiten und die damit infolge verbundenen Leistungen (Hydranten versetzen etc.) führten zu den hohen Instandhaltungsausgaben.

Neue Mittelschule

In diesem Bereich stiegen die Ausgaben durch die notwendige Reparatur der Fassade der Neuen Mittelschule 2 im Jahr 2017 in Höhe von rund 19.000 Euro.

Gemeindestraßen

Der Instandhaltungsdurchschnitt bei den Gemeindestraßen fiel durch Straßeninstandsetzungen zB nach Kanalbauarbeiten im Bereich der Kaufingerstraße und im Bereich der Grobdenstraße höher aus. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass notwendige Sanierungsmaßnahmen, die aufgrund von Wasser- oder Kanalarbeiten durchgeführt werden müssen, über den jeweiligen Ansatz der Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung verrechnet werden sollten.

Da die Bereiche der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gebührenfinanziert sind, sollten Straßensanierungsmaßnahmen die im Rahmen von Grabungsarbeiten bei Wasser- und Kanalbauvorhaben anfallen, auch über die betreffenden Ansätze abgewickelt werden.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Im Prüfungszeitraum verzeichnete der laufende Betrieb der vermieteten Wohnungen und Garagen in den Jahren 2016 und 2017 einen durchschnittlichen Überschuss in Höhe von rund 5.900 Euro jährlich. Im Jahr 2015 war auf Grund der hohen Vergütungsleistungen an den Bauhof (Isolierung des Dachbodens der Pausinger Villa) ein Abgang in Höhe von rund 21.700 Euro zu verzeichnen.

Die Stadtgemeinde Schwanenstadt ist Eigentümerin einer Liegenschaft in der Linzerstraße (5 Wohnungen samt Garagen), einer Liegenschaft in der Salzburgerstraße in der Vereinslokale einquartiert sind sowie der Villa Pausinger in der das Museum untergebracht ist. Das auch im Eigentum der Gemeinde befindliche Nebengebäude beim Sportplatz (derzeit ist noch 1 Wohnung vermietet) wird voraussichtlich 2019 veräußert. Im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr sind 2 Wohnungen und im Stadtturm 1 Wohnung vermietet.

Zum Prüfungszeitpunkt nicht vermietet war eine Dienstwohnung (Bademeister) in der Salzburgerstraße, da dieser Posten vakant ist und eine Nachbesetzung noch nicht erfolgt ist. Voraussichtlich nicht mehr vermietet wird die Schulwartwohnung der NMS 2, da hier ein Eigenbedarf der Schule vorliegt.

Alle Mietverträge, ausgenommen der Wohnung im Stadtturm, sind nach dem damals geltenden Verbraucherpreisindex (VPI) wertgesichert.

Die Wohnungsmieten betragen netto zwischen 1,21 Euro und 4,62 Euro je m². Es wird darauf hingewiesen, dass für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen werden, nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten gelten, die ab 1. April 2017 für Oberösterreich 6,05 Euro netto je m² Wohnfläche betragen, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

Bei Neuvermietungen inkl. der Wohnungen im FF-Gebäude sind diese Richtwertmieten zu verwenden.

Aufgefallen ist, dass einige Vereinslokale unter dem Ansatz „846 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ verbucht werden. Die Einnahmen liegen hier zwischen 18,92 Euro und 117,83 Euro jährlich und können lediglich als Anerkennungsmiete bezeichnet werden. Weiters liegen für die Raumnutzung von 2 Klubs keine entsprechenden Mietverträge vor.

Künftig sind die Einnahmen aus den Vereinslokalen funktional den entsprechenden Ansätzen, wo auch die Ausgaben verbucht sind, zuzuordnen – zB Radfahrer Ansatz „26x – Sport und außerschulische Leibeserziehung“. Fehlende Mietverträge sind umgehend abzuschließen.

Auch werden die anfallenden Betriebskosten den Vereinen entweder gar nicht oder nur in Form einer Pauschale weiterverrechnet. Bei einem Verein wird aufgrund des fehlenden Mietvertrages auch keine Miete eingehoben.

Künftig sind die anteiligen Betriebskosten in voller Höhe von den betroffenen Vereinen selbst zu tragen.

Zur Bedeckung des Verwaltungsaufwandes darf vom Vermieter ein Verwaltungskostenbeitrag, in Anlehnung an die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (ab 2018 jährlich 3,60 Euro/m² Wohnnutzfläche), eingehoben werden. Diese Möglichkeit wird von der Gemeinde nur teilweise genutzt.

Die gesetzliche Möglichkeit zur Verrechnung eines Verwaltungskostenbeitrages sollte von der Gemeinde genutzt werden.

Sportanlagen

Unter dem Ansatz 262 – „Sportplätze“ werden sowohl die Ausgaben bzw. Einnahmen für den Fußballplatz (dieser entspricht Bundesliganiveau) als auch jene der übrigen Sportplätze wie Faustballplatz bzw. Union- oder ÖTB-Sportplatz verbucht.

Für die Errichtung und den Betrieb der Fußballsportanlage wurde ein Baurechtsvertrag abgeschlossen, der mit 31. Dezember 2029 endet und jährliche Kosten in Höhe von rund 10.000 Euro verursacht. In der Gemeinderatssitzung am 30. Oktober 2014 wurde, auch im Hinblick auf die Errichtung der Neuen Mittelschule 1, mit dem Sportverein ein Leihvertrag abgeschlossen, der neben der unentgeltlichen Nutzung durch den Verein, auch die Nutzungsmöglichkeit für schulische Veranstaltungen sicherstellt.

Die unentgeltliche Nutzung ist im Punkt III des Leihvertrages festgelegt, ebenso ist unter diesem Punkt jedoch auch festgehalten, dass nach § 981 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch die mit dem Gebrauch ordentlicher Weise verbundenen Kosten vom Entlehner, das heißt vom Sportverein, zu tragen sind.

Aufgefallen ist jedoch, dass neben den durchwegs hohen Subventionen (Basisförderungen) an den Fußballverein bzw. die Sportvereine, auch die Stromkosten für die Flutlichtanlagen (rund 11.000 Euro im Jahr 2017), die Ausgaben für die Mäharbeiten (rund 12.300 Euro) und auch Materialien wie Rasendünger von der Gemeinde getragen werden. Weiters scheinen lediglich Einnahmen aus der Refundierung der Heizkosten auf, die Kosten für Wasser bzw. Kanal werden daher ebenso von der Gemeinde bedeckt. Diese Maßnahmen wären jedoch laut Leihvertrag vom örtlichen Fußballverein zu tragen.

Wie im Leihvertrag unter Punkt III vereinbart, sind sämtliche die mit dem Gebrauch ordentlicher Weise verbundenen Kosten vom Entlehner zu tragen.

Bezugnehmend auf die Basisförderung ist anzumerken, dass von keinem der geförderten Vereine ein Tätigkeitsbericht vorliegt und so keine Informationen über die Verwendung der gewährten Mittel bekannt sind.

Künftig sollten von den geförderten Vereinen Verwendungsnachweise vorgelegt werden. Die gewährten Förderungen sind nach vorher festgelegten Kriterien (Fördervereinbarung) zu vergeben, wobei ein besonderes Augenmerk auf der Nachwuchsarbeit liegen sollte.

Die von der Gemeinde zu tragenden Aufwendungen für den Bereich „Sportplatz“ sind als sehr hoch zu bewerten. Betrag der Abgang im Jahr 2015 noch rund 149.000 Euro, so stieg dieser im Jahr 2017 auf rund 161.000 Euro.

Grund dafür waren, neben den höheren Vergütungsleistungen an den Bauhof, auch die durchgeführten Raseninstandsetzungsmaßnahmen. Darüber hinaus wurden im Finanzjahr 2017 erstmals die notwendigen Mäharbeiten des Fußballplatzes korrekt dem Ansatz „262100 610 – Sportplatz - Instandhaltung von Grund und Boden“ zugerechnet. Bisher wurden die Ausgaben dem Ansatz „815 – Park- und Gartenanlagen“ zugeordnet. Die korrekte Zuordnung der Mäharbeiten der übrigen Sportplätze erfolgte erst bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlags 2018.

Im Sinne der Transparenz und Kostenwahrheit ist eine korrekte Ausgabendarstellung unerlässlich.

Im Nachtragsvoranschlag 2018 wurde ein Abgang in Höhe von 141.800 Euro präliminiert. Die Verbesserung des Ergebnisses ist ursächlich auf die wesentlich geringere Transferzahlung (Abgangsdeckung für Betriebskosten) an die Sport- und Freizeitanlagen GmbH zurückzuführen.

Während des gesamten Prüfungszeitraumes überwies die Gemeinde Benützungsgebühren für die Ballsporthalle an die Sport- und Freizeitanlagen GesmbH in Höhe von rund 12.000 Euro jährlich. Neben der Neuen Mittelschule 1 wurde diese Leistung auch von den Sportvereinen und dem Fußballverein in Anspruch genommen. Eine Weiterverrechnung dieser Kosten an diese Vereine erfolgte jedoch nicht.

Diese Leistung ist als zusätzliche Förderung zu bewerten. Durch die Aufspaltung der Förderungen auf unterschiedliche Positionen ist das Ausmaß der Gesamtförderung nicht nachvollziehbar. Künftig hat die Gemeinde das Förderwesen transparent zu gestalten und Kosten, die nicht die Gemeinde betreffen, an die Vereine weiter zu verrechnen.

Im Hinblick auf die finanzielle Situation der Gemeinde ist das Fördervolumen grundsätzlich an die Notwendigkeit, speziell an die Leistbarkeit der Gemeinde, anzupassen.

Tarifordnung

Die vorliegende Tarifordnung stammt aus dem Jahr 2007 und die darin festgelegten Tarife haben in unveränderter Höhe Gültigkeit. Die Tarifordnung umfasst die Räumlichkeiten und Turnsäle der Volksschule sowie der Neuen Mittelschule 1 und der Neuen Mittelschule 2.

Die Einnahmen aus dieser Tarifordnung beliefen sich laut Rechnungsabschluss 2017 auf rund 1.500 Euro und wurden von 2 Nachbargemeinden sowie einem Privaten geleistet.

Heimischen Vereinen wurden weder Benützungs- noch Reinigungsentgelte vorgeschrieben und es können diese kommunalen Einrichtungen somit unentgeltlich genutzt werden. Die Benützung der Schulsportanlagen ist von der Tarifordnung nicht umfasst.

Da die Vereine die Räumlichkeiten unentgeltlich nutzen können, ist wie bereits oben erwähnt, auch die Benutzung der Ballsporthalle für die Vereine kostenlos. Die dadurch der Sport- und Freizeitanlagen GmbH entgangenen Einnahmen werden von der Gemeinde getragen.

Die Gemeinde hat die vom Gemeinderat beschlossene Tarifordnung umzusetzen und sollte die seit mehr als 10 Jahren nicht angehobenen Tarife aktualisieren.

Es wird auf § 17 Abs. 4 Oö. GemHKRO verwiesen, wonach Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte (welche auch den Aufwand der Verwaltung für Reservierung und Vorschreibung inkludieren müssen) einzuheben haben. Für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern künftig jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorzuschreiben.

EDV-Datenverarbeitung

Aus untenstehender Tabelle ist die Entwicklung der Gesamtkosten für die EDV-Datenverarbeitung in den Jahren 2015 bis 2017 ersichtlich:

Jahr	2015	2016	2017	NVA 2018
	Beträge in Euro			
EDV Ausgaben	38.294	28.792	78.171	37.300

Die Gesamtkosten im EDV-Datenverarbeitungsbereich bewegen sich in der Gemeinde auf sehr hohem Niveau.

Im Jahr 2015 lagen die Ausgaben auf Grund einer letztmalig angefallenen Darlehenstilgung in Höhe von rund 13.300 Euro über dem Niveau von 2016.

Im Jahr 2017 erfolgte die notwendige Umstellung auf das „k5-Programm“. Im Rahmen dieser Umstellung waren einerseits Investitionen in Höhe von rund 37.000 Euro für Serverinstallationen und Workstations notwendig und andererseits fielen erhöhte Ausgaben für den erforderlichen Schulungsbedarf sowie für zusätzliche Nutzungsentgelte an.

Wie aus den veranschlagten Beträgen für das Jahr 2018 ersichtlich, werden die Ausgaben für diesen Bereich auf 37.300 Euro zurückgehen. Grund dafür sind die wesentlich geringeren Investitionskosten. Ein Vergleich mit anderen Gemeinden ist hier aufgrund der unterschiedlichen Verbuchung nicht zielführend. Es liegt jedoch im Interesse der Gemeinde, diesen Bereich auf seine Effektivität, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit hin zu überprüfen.

Für sämtliche Softwareankäufe ist hinkünftig die Postengruppe „070 – Aktivierungsfähige Rechte“ heranzuziehen.

Energiekosten

Strom

Der nachstehenden Tabelle sind die Ausgaben für Strom der Stadtgemeinde Schwanenstadt im Prüfungszeitraum zu entnehmen:

Bereich	2015	2016	2017
	Beträge in Euro		
Allgem. Gemeindeeinrichtungen	105.115	105.182	117.769
Pflichtschulen, LMS, Kinderbetreuung	28.755	38.271	37.486
Seniorenheim	21.192	21.871	21.777

Aufgrund von 2 Nachverrechnungen für den Bereich der Straßenbeleuchtung aus dem Jahr 2016 ergaben sich für das Finanzjahr 2017 höhere Stromaushgaben.

Seit dem 1. Jänner 2017 besteht ein neuer Energieliefervertrag, der bis 31. Dezember 2018 läuft. Der Energiepreis ist mit 8,07 Cent pro kWh und der Grundpreis mit 1,5 Cent je Anlage festgelegt (39,5 % Rabatt auf den Energieverbrauchspreis). Die Jahresbezugsmenge wird mit 900.000 kWh angegeben. Ein neuer Energieliefervertrag gültig ab 1. Jänner 2019 wurde bereits abgeschlossen. Die Preiskonditionen entsprechen dem derzeit gültigen Vertrag, lediglich die Jahresbezugsmenge wurde auf 930.000 kWh erhöht und auf den Energieverbrauchspreis wird künftig ein 44 %iger Rabatt gewährt.

Die Gemeinde sollte nach Ablauf des bestehenden Vertrages, unter Heranziehung des Jahresstromverbrauches, mit dem Stromversorger Verhandlungen zu Tarifverbesserungen führen.

Aus der vorgelegten Energiebuchhaltung ist ein Stromverbrauch für sämtliche Gemeindeeinrichtungen inkl. Beleuchtung (rund 600 Lichtpunkte) und Seniorenheim von rund 251.000 kWh ablesbar. Stellt man die Ausgaben für Strom in Relation zum Verbrauch, kann hier nicht von realistischen Zahlen ausgegangen werden. Im Bereich der öffentlichen Beleuchtung wurden rund 180 Lichtpunkte im Jahr 2012 mittels Contracting auf LED-Beleuchtung umgerüstet.

Da die Ausgaben für Strom deutlich den Wert von Vergleichsgemeinden übersteigen, sollte die Gemeinde künftig die sogenannte „Energiebuchhaltung“ konsequent und korrekt weiterführen und die Daten über den Stromverbrauch realistisch erheben, um aus den Resultaten mögliche Einsparungspotentiale auszuschöpfen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfes zu entwickeln.

Gas

Für die Beheizung bzw. die Aufbereitung des Warmwassers fielen im Jahr 2017 folgende Ausgaben an:

Energiequelle	Beträge in Euro
Gas	76.912
Wärmelieferung Sport GmbH (Abwärme Eislaufplatz)	24.028
Pellets	8.031
Gesamtausgaben	108.971

Bei einem stichprobenartigen Preisvergleich konnte im Bereich der Gaslieferung kein Einsparungspotential gefunden werden.

Entsprechend dem gültigen Kontierungsleitfaden für Gemeinden ist der Aufwand für Gas auf der Post „601 – Gas“ zu verbuchen.

Pellets und Wärmelieferung der Sport- und Freizeitanlagen GmbH

Die Neue Mittelschule 2 mit angeschlossener Polytechnischer Schule wird mittels Pellets beheizt. Diese werden von einem örtlichen Anbieter geliefert und entsprechen dem aktuellen durchschnittlichen Gewerbetarif für das Jahr 2017.

Für die Neue Mittelschule 1 mit Sporthalle wird die Abwärme genutzt, die bei der Produktion des Eises für den Eislaufplatz anfällt. Der Eislaufplatz wird von der Sport- und Freizeitanlagen GmbH betrieben. Die Stadtgemeinde Schwanenstadt ist Mehrheits-eigentümer dieser GesmbH.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen verursachte im Prüfungszeitraum folgende Ausgaben:

Jahr	2015	2016	2017	NVA 2018
Ausgaben in Euro	52.815	49.582	64.991	64.600

Die Ausgabensteigerung von 2016 auf 2017 in Höhe von rund 15.400 Euro ist einerseits auf die Neueröffnung der NMS 1 mit Landesmusikschule im November 2016, auf die Neuanschaffung eines LKW-Transporters sowie eines Anhängers im Bauhof zurückzuführen. Andererseits wurden im Jahr 2016 die Gebäudeversicherungen von Einzelversicherungen auf eine Bündelversicherung umgestellt. Die Grundlage für die Aufteilung der anfallenden Kosten aus der Bündelversicherung auf die einzelnen Ansätze konnte nicht nachvollziehbar dargestellt werden. So fallen etwa im Jahr 2017 nach der Umstellung zB im Bereich der Volksschule annähernd doppelt so hohe Prämien an als im Vorjahr.

Die Gemeinde hat aus Transparenzgründen und aus Gründen der Kostenwahrheit einen nachvollziehbaren Aufteilungsschlüssel festzulegen und dementsprechend die einzelnen Ansätze zu belasten.

Kraftfahrzeugversicherungen

Die Versicherungsverträge für Fahrzeuge bestehen teilweise bereits seit dem Jahr 1997 und wurden ausschließlich bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen. Bei einem Feuerwehrfahrzeug (Kombi VW) besteht eine Vollkaskoversicherung. Hier ist die tatsächliche Notwendigkeit einer Vollkaskoversicherung zu hinterfragen.

Da die Kraftfahrzeugversicherungen jährlich Kündigungsmöglichkeit bieten, hat die Gemeinde hier einen Prämienvergleich vorzunehmen. Dabei sind neben den bisherigen Versicherungen zumindest 3 weitere Versicherungen zur Angebotslegung einzuladen. Im Anschluss daran ist der günstigste Anbieter mit den Versicherungsleistungen zu betrauen.

Gebäudeversicherungen

Sämtliche Gebäude der Gemeinde sind in einer Bündelversicherung zusammengefasst. Bei Änderungen im Bestand erfolgt eine Meldung der Gemeinde an die Versicherung und eine dementsprechende Prämienanpassung. Eine Aktualisierung der Polize erfolgt nur alle 3 Jahre, zuletzt im Jahr 2016. Auch die Gebäudebündelversicherungen wurden bei jenem Versicherungsunternehmen abgeschlossen, bei dem bereits sämtliche Fahrzeuge versichert sind. Es wird als wirtschaftlich und zweckmäßig gesehen, auch bei den Gebäudeversicherungen Preis- bzw. auch Leistungsvergleiche anzustellen.

Sachversicherungen, deren Versicherungsdauer 5 Jahre übersteigt, sind künftig einer fundierten Analyse durch unabhängige Dritte zu unterziehen.

Verwahrgelder und Vorschüsse

Im Bereich der voranschlagsunwirksamen Gebarung finden sich laut Rechnungsabschluss 2017 Hafrückklasse in einer Gesamthöhe von rund 21.000 Euro. Davon stammt ein Betrag in Höhe von rund 8.800 Euro von einem Projekt aus dem Jahr 2001. Weiters findet sich unter „Sonstige Verwahrgelder und Vorschüsse“ ein Betrag in Höhe von rund 5.800 Euro, der nahezu zur Gänze aus dem Projekt „Einkaufsbus“ stammt. Dieses Projekt wurde bereits 2009 abgewickelt.

Da diese Beträge seit Jahren immer wieder in der voranschlagsunwirksamen Gebarung aufscheinen, ist die Notwendigkeit zu klären bzw. sind diese zweckentsprechend zu verwenden und in den ordentlichen Haushalt aufzunehmen.

Grundsätzlich wird empfohlen, sämtliche schließliche Reste detailliert zu prüfen und eventuell notwendige Bereinigungen zeitgerecht durchzuführen um hier keinen zusätzlichen Aufwand bei der Überleitung zur VRV 2015 zu verursachen.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 vereinnahmte die Stadtgemeinde Schwanenstadt Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 629.000 Euro. Sämtliche Interessenbeiträge wurden widmungsgemäß verwendet, das heißt dem außerordentlichen Haushalt bzw. einer Rücklage zugeführt und in einem geringen Ausmaß wurden Investitionen im ordentlichen Haushalt getätigt.

Aufschließungsbeiträge

An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde im gleichen Zeitraum rund 17.600 Euro. Auch in diesem Bereich ist die widmungsgemäße Verwendung gegeben.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2015 bis 2017 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. ROG 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einnahmen von rund 81.000 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß im ordentlichen Haushalt belassen.

Planungskosten – Raumordnung

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 Kosten für Planungsleistungen in Höhe von insgesamt rund 36.800 Euro an. Im Finanzjahr 2017 waren erstmals Einnahmen in Höhe von rund 12.700 Euro zu verzeichnen, wobei diese nach Durchsicht der Belege teilweise den Abrechnungszeitraum 2016 betrafen.

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Diese Regelung wurde in der Gemeinderatssitzung am 11. Dezember 2015 beschlossen.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der zehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplanes als auch bei Einzeländerungsverfahren.

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob ihm Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen über eine Kostentragung möglich ist.

Infrastrukturkostenbeiträge

Derzeit werden von der Gemeinde keine Infrastrukturkostenbeiträge eingehoben. Bei Betrachtung dieser Thematik konnte festgestellt werden, dass grundsätzlich sehr wenige Grundflächen zur Erweiterung bestehen. Teilweise wurden Umwidmungen durch die Abteilung Raumordnung abgelehnt, teilweise liegen die Flächen im Gefahrenzonenplan bzw. gibt es Einschränkungen durch die bestehende Umfahrung (Lärmproblematik).

Die im Prüfungszeitraum erfolgten Umwidmungen betrafen Flächen die bereits an die Infrastruktur angeschlossen und daher die Kosten durch die Anschlussgebühren bedeckt waren.

Sollten künftig nicht erschlossene Grundstücke zur Umwidmung gelangen, hat die Gemeinde die Möglichkeit, durch den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung über die Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrages, die Kosten betreffend die Errichtung der technischen Infrastruktur auf die Grundeigentümer gänzlich oder teilweise umzulegen und so das Gemeindebudget geringstmöglich zu belasten.

Vor Abschluss der entsprechenden Vereinbarung ist eine möglichst detaillierte Gesamtkalkulation anzustellen. Vertragsmuster werden vom Oö. Gemeindebund zur Verfügung gestellt.

Wie im Oö. Raumordnungsgesetz 1994 vorgesehen, sollten künftig privatrechtliche Vereinbarungen über die Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrags abgeschlossen werden.

Bei der Berechnung des Beitrages ist zwischen Kosten für die Herstellung der Straße, der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung zu differenzieren und bei der Vereinnahmung der Infrastrukturkostenbeiträge auf eine korrekte Aufteilung auf die

entsprechenden Haushaltsstellen zu achten. Besonders für die Anrechnung auf den Verkehrsflächenbeitrag ist eine Aufteilung unerlässlich.

Abschreibung von Forderungen

Im gesamten Prüfungszeitraum mussten Abschreibungen von Forderungen durchgeführt werden. Für sämtliche Abschreibungen liegen Beschlüsse des entsprechenden Gremiums (Stadtrat) vor.

Hauptsächlich handelt es sich dabei um Abschreibungen aus Forderungen aus der Kommunalsteuer. Diese offenen Forderungen wurden stets im Zuge des Insolvenzverfahrens angemeldet – die vom Landesgericht festgelegte Quote aus dem Schlussverteilungsentwurf wurde bei der entsprechenden Voranschlagsstelle vereinnahmt und der Schadensfall sodann bei der Voranschlagsstelle „992 – Ausfälle an Kasseneinnahmenresten“ als Ausgabe abgeschrieben.

Dazu ist folgendes anzumerken. Um die Steuerkraft, die die Basis für sämtliche Umlagenzahlungen der Gemeinde ist, nicht „künstlich“ zu erhöhen, hätten die Abschreibungen durch eine „Rot-Absetzung“ getätigt werden müssen bzw. durch eine ausgabenseitige Darstellung bei dem jeweils zutreffenden Ansatz.

In diesem Zusammenhang wird auf § 53 Abs. 7 Oö. Gemeindehaushalts- und Kassen-Rechnungsordnung verwiesen, wonach bei Rückersätzen von Abgaben die Absetzung ohne zeitliche Beschränkung zulässig ist.

Es wird auch auf den geltenden Kontierungsleitfaden hingewiesen, wonach Abschreibungen zu Forderungen funktionell zuzuordnen sind. Nur wenn dies nicht möglich ist, sind diese beim Unterabschnitt „992 – Abgänge an Kassenausgaberesten und Ausfälle an Kasseneinnahmeresten“ zu verbuchen.

Lustbarkeitsabgabe

Mit dem Finanzjahr 2015 trat das neue Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 2015 in Kraft und die Einhebung von Lustbarkeitsabgaben wurde neu geregelt. Seitdem ist es den Gemeinden freigestellt, auch weiterhin von der Vorschreibung einer solchen Abgabe Gebrauch zu machen.

Die Lustbarkeitsabgabenordnung der Stadtgemeinde Schwanenstadt wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. Mai 2016 neu beschlossen. Die Abgabepflicht auf Veranstaltungen fiel und im Gegenzug wurde die Abgabepflicht auf Spielapparate und Wettterminals im Sinne des § 2 Z 8 Oö. Wettgesetzes eingeführt. Somit verzichtet die Gemeinde auf Einnahmen aus Eintrittsgeldern, die aufgrund der FAG-Ermächtigung eingehoben werden können, mit in Kraft treten der neuen Verordnung.

Die Gemeinde hat in den Jahren 2015 und 2016 durchschnittlich rund 6.900 Euro an Lustbarkeitsabgabe eingehoben. Der Rechnungsabschluss 2017 weist Einnahmen in Höhe von rund 36.500 Euro aus. Im Nachtragsvoranschlag 2018 sind Einnahmen in Höhe von 40.000 Euro präliminiert. Grund für die wesentlich höheren Einnahmen aus diesem Titel ist die oben angeführte Abgabepflicht auf Spielapparate und Wettterminals. So werden für den Betrieb von Spielapparaten 50 Euro je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als 8 solcher Apparate 75 Euro je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat eingehoben.

Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe 250 Euro je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

Gemeindevertretung

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters (3 bzw. 1,5 v. T. der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) wurden im Prüfungszeitraum nicht überschritten. Die maßgeblichen Ausgaben grenzen, welche vom Bürgermeister eingehalten werden müssen, legt aber der Gemeinderat im Voranschlag fest. Diese Beträge wurden ebenfalls eingehalten.

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2015	2016	2017
Verfügungsmittel	Beträge in Euro		
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	35.548	36.659	38.165
mögliche Höchstgrenze lt. VA	24.000	22.000	20.000
getätigte Ausgaben in Euro	15.425	16.198	15.699
Inanspruchnahme in % *	64,27	73,63	78,50
Repräsentationsausgaben	Beträge in Euro		
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	17.774	18.330	19.083
mögliche Höchstgrenze lt. VA	12.000	10.000	10.000
getätigte Ausgaben in Euro	5.732	9.012	2.533
Inanspruchnahme in % *	47,76	90,12	25,33

*als Basis für die Inanspruchnahme in % dienen die veranschlagten Beträge

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchststrahmen für beide Bereiche wurde im gesamten Prüfungszeitraum durchschnittlich zu rund 63 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2017 wurden für beide Zwecke rund 18.200 Euro bzw. 3,93 Euro je Einwohner verausgabt.

Nimmt man als Basis die mögliche Höchstgrenze laut GemHKRO so ergibt sich für beide zwecke eine Inanspruchnahme von lediglich rund 37 %.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht von getätigten Zahlungen konnte keine unsachgemäße Verwendung von Repräsentations- oder Verfügungsmitteln festgestellt werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im gesamten Prüfungszeitraum seinem gesetzlichen Auftrag bei weitem nicht nachgekommen. Es fanden in den Jahren 2015 und 2016 nur 3 Sitzungen statt. Im Finanzjahr 2017 wurden lediglich 2 Sitzungen abgehalten. Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich, vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist künftig zu erfüllen.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Es wird dem Gremium nahegelegt, in seinen Sitzungen auch die Abwicklung von außerordentlichen Vorhaben (Einhaltung Finanzierungsplan, Vergaberichtlinien, etc.) zu behandeln.

Die Vermögens- und Schuldenrechnung sowie das Verzeichnis des Gemeindeeigentums bedürfen, so wie auch die Darlehensgebarung, einer regelmäßigen Kontrolle durch den Prüfungsausschuss.

Stichprobenartige Belegkontrollen, Kassenprüfungen sowie die Überprüfung der gesamten Gebarung auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmäßigkeit und der Sparsamkeit hin gehören ebenfalls zu den Aufgaben dieses Kontrollgremiums.

Aufgrund der außerordentlich großen Investitionstätigkeit in den letzten Jahren und den damit einhergehenden finanziellen Anforderungen an das Gemeindebudget, kommt wirksamen Prüfungen große Bedeutung zu. Es wird explizit angemerkt, dass es Aufgabe des Prüfungsausschusses ist, dem Gemeinderat Empfehlungen über zu setzende Konsolidierungsmaßnahmen zu geben.

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

Der außerordentliche Haushalt zeigte zum Ende des Finanzjahres 2017 im Rechnungsabschluss einen Abgang in Höhe von rund 590.500 Euro. Insgesamt 24 Vorhaben waren erfasst, wobei bei 4 Vorhaben ein Abgang und bei 1 Vorhaben (Zwischenfinanzierung) ein Überschuss ausgewiesen wurde. Alle anderen Vorhaben weisen ausgeglichene Ergebnisse auf.

Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, bei denen zum Ende des Haushaltsjahres 2017 ein Überschuss oder Fehlbetrag ausgewiesen war, mit Anmerkungen zur geplanten Ausfinanzierung bzw. zur Verwendung des ausgewiesenen Überschusses.

Vorhaben	Fehlbetrag/ Überschuss	geplante Finanzierung der Fehlbeträge bzw. weitere Verwendung der Überschüsse
Neubau Neue Mittelschule 1 und Landesmusikschule	-5.246.002 Euro	Gesamtkosten lt. FinV rund 11.218.100 Euro, Projekt endabgerechnet mit GK i.H.v. rund 11.213.000 Euro. Die Finanzierung von 115.000 Euro ist dzt. nicht gesichert (GTS-Förderung, Umweltförderung).
Zwischenfinanzierung Neue Mittelschule 1 und LMS	5.036.200 Euro	Zwischenfinanzierung bis zum Einlangen der Fördermittel. Diese Mittel werden bis zum Jahr 2023 ausbezahlt.
Erweiterung Krabbelstube	-229.009 Euro	Durch einen vorzeitigen Baubeginn werden keine LZ und BZ ausbezahlt. Bedeckung durch Bundesfördermittel i.H.v. 125.000 Euro sowie Rücklagenentnahmen und Anteilsbeträgen o.H. im Jahr 2018.
Erweiterung Schülerhort 3. Gruppe	-51.655 Euro	Durch einen vorzeitigen Baubeginn werden keine LZ und BZ ausbezahlt. Bedeckung durch Rücklagenentnahmen und Anteilsbeträgen o.H. im Jahr 2018.
Neubau Gemeindefstraßen Großsanierung	-100.000 Euro	Im VA 2019 Zuführung von Verkehrsflächenbeiträgen i.H.v. 3.000 Euro vorgesehen. Lt. MFP Ausfinanzierung in den Jahren 2020 und 2021 durch Anteilsbeträge o.H.
Summe Ende Finanzjahr 2017:	-590.466 Euro	

In den Jahren 2015 bis 2017 wurde von der Stadtgemeinde Schwanenstadt eine Vielzahl von Projekten umgesetzt. Neben der Realisierung von Hochbauvorhaben wurden auch Anschaffungen für die Feuerwehr (KLF, Anhänger), Straßenbaumaßnahmen inkl. Beleuchtung und Projekte im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vorangetrieben.

Dies führte dazu, dass mit Ende des Finanzjahres 2017 der außerordentliche Haushalt einen Fehlbetrag in Höhe von rund 590.466 Euro aufwies, wobei dieser Fehlbetrag nur durch die Aufnahme des Zwischenfinanzierungsdarlehens für die Neue Mittelschule 1 mit Landesmusikschule so gering ausfiel.

Nur durch den Erlös aus Grundstücksverkäufen konnten im Prüfungszeitraum dem außerordentlichen Haushalt reine Zuführungsmittel in Höhe von rund 690.000 Euro zur Verfügung gestellt werden.

Da bei den Projekten „Erweiterung Krabbelstube“ und „Erweiterung Schülerhort“ entgegen den Vorgaben des § 80 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) ein vorzeitiger Baubeginn erfolgte, wurden der Gemeinde zwar Bundesmittel jedoch nachträglich keine Bedarfszuweisungsmittel oder Landesfördermittel gewährt. Die fehlenden Mittel werden daher von der Gemeinde selbst zu finanzieren sein.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen wird § 80 Oö. GemO 1990 eindringlich in Erinnerung gerufen, wonach Bauvorhaben nur mit einer gesicherten Finanzierung begonnen bzw. fortgeführt werden dürfen.

Feststellungen zu dem Projekt

Neue Mittelschule 1 mit Landesmusikschule

Die Errichtung der Neuen Mittelschule 1 mit Landesmusikschule erfolgte in den Jahren 2015 bis 2016. Laut aufsichtsbehördlich genehmigtem Finanzierungsplan aus 2015 wurde von Gesamtkosten in Höhe von rund 11.218.100 Euro ausgegangen, wofür Landesmittel und Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von rund 7.261.600 Euro bis zum Jahr 2023 zur Verfügung gestellt werden.

Die vorliegende Endabrechnung geht von Gesamtkosten in Höhe von 11.213.038 Euro aus und wurde mit August 2018 der Fachabteilung zur Prüfung übermittelt. Die im Finanzierungsplan angeführten Mittel für die Führung einer Ganztageschule in Höhe von 55.000 Euro gelten derzeit als nicht gesichert, da der Bedarf für eine Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2018/2019 nicht bestand.

Die Förderung der Abteilung Umweltschutz für die Errichtung der Heizungsanlage in Höhe von 60.000 Euro wird nicht ausbezahlt werden. Das im Finanzierungsplan vorgesehene Darlehen in Höhe von 3.004.000 Euro ist nach der letzten Zuzahlung im Februar 2016 zur Gänze ausgeschöpft. Für die noch fehlenden Landesmittel wurde ein Zwischenfinanzierungsdarlehen aufgenommen.

Die Gemeinde hat die Finanzierung der nun nicht lukrierbaren Fördergelder in Höhe von insgesamt 115.000 Euro sicher zu stellen und die Ausfinanzierung des Projektes zu gewährleisten.

In der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2013 wurde nach vorheriger Ausschreibung eines Totalübernehmers (Bestbieterauslobung) der Auftrag zur Abwicklung des gesamten Vorhabens an eine Bietergemeinschaft vergeben. Der vorliegende Werkvertrag mit den beiden Firmen wurde in der Gemeinderatssitzung am 13. Februar 2014 beschlossen. Auftragsgegenstand war die eigenverantwortliche Planung sowie die technische und kommerzielle Abwicklung des Bauvorhabens.

Im Punkt 5.1. des Vertrages wird festgehalten, dass der Auftragnehmer bei der Auswahl und Beauftragung keinen Weisungen des Auftraggebers unterworfen ist. Im Punkt 5.3. des Vertrages wurde jedoch vereinbart, dass der Auftragnehmer vor jeder Auftragserteilung den Auftraggeber (die Stadtgemeinde) über die eingelangten Angebote, insbesondere über das für den Zuschlag in Aussicht genommene Angebot zu informieren hat und die Zustimmung des Auftraggebers für die konkrete Auftragsvergaben einzuholen ist.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die genannten Informationen so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser die für die interne Willensbildung notwendigen Beschlüsse herbeiführen kann.

Die Stadtgemeinde Schwanenstadt hat in der Gemeinderatssitzung am 13. Februar 2014 eine sogenannte Steuerungsgruppe eingerichtet in der sämtliche Fraktionen vertreten waren

und daher auch der Informationsfluss an alle Fraktionen gegeben war. Eine Abbildung des Stadtrates in der Steuerungsgruppe war jedoch nicht gegeben. Auch eine Übertragungsverordnung nach § 43 Oö. GemO 1990 liegt nicht vor.

Da laut aufsichtsbehördlich genehmigtem Finanzierungsplan die Gesamtkosten des Projektes die Wertgrenzen der Zuständigkeit des Stadtrates überschritten haben, wäre vor Auftragsvergabe eine Übertragungsverordnung notwendig gewesen. Dies ist künftig von der Gemeinde zu beachten.

Schlussbemerkung

Während der Prüfung konnte der Eindruck gewonnen werden, dass die Arbeiten am Stadtamt von den Bediensteten mit Sorgfalt wahrgenommen werden. Zur Prüfung benötigte Unterlagen konnten vorgelegt sowie erforderliche Auskünfte gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Stadtgemeinde Schwananstadt ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 6. März 2019 mit dem Bürgermeister sowie dem Amtsleiter der Stadtgemeinde Schwananstadt durchgeführten Schlussbesprechung wurde den Teilnehmern der gegenständliche Gebarungsprüfungsbericht mit den getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis gebracht.

Vöcklabruck, am 8. März 2019

Bezirkshauptmann

Dr. Martin Gschwandtner